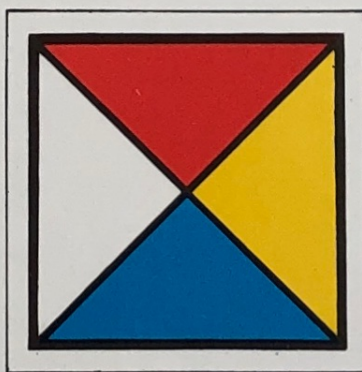
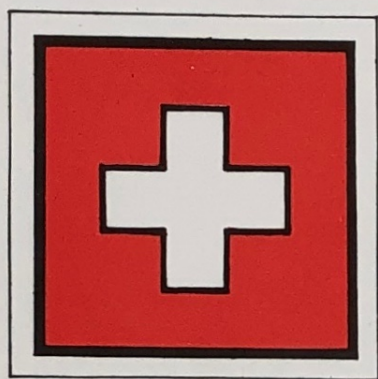


BMV_g -STUDIENPROJEKT

"FRIEDENSSICHERUNG"

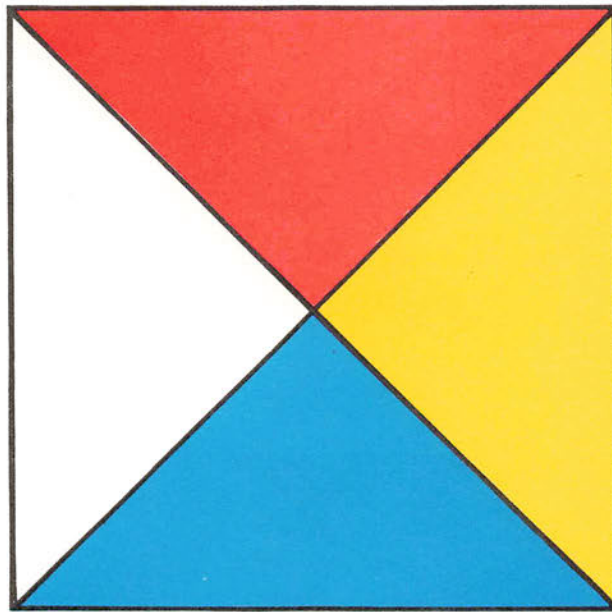


*Schweizer Delegation in der Neutralen Ueberwachungs-
kommission fuer den Waffenstillstand in Korea*

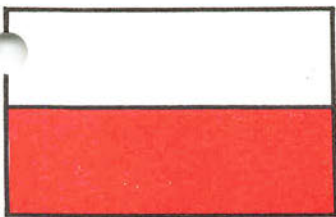
Dezember 1992



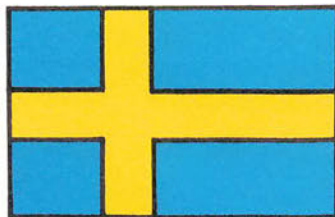
FLAGGE DER NEUTRAL NATIONS SUPERVISORY COMMISSION



Auf den Farben der Fahnen von Polen (weiss/rot), Schweden (blau/gelb), Schweiz (rot/weiss) und der Tschechoslowakei (blau/weiss/rot) basierend, wurde im Winter 1952/53 von Major Marguth nach konsequent heraldischen Grundsätzen (Häufigkeit und Anordnung der Farben) dieser Flaggenentwurf Hr. Legationsrat Mohn, schwedisches Aussenministerium, und den Vertretern des Eidg. Militärdepartements und Eidg. Politischen Departements vorgelegt. Diese später genehmigte Flagge hat somit keine besondere symbolische Bedeutung.



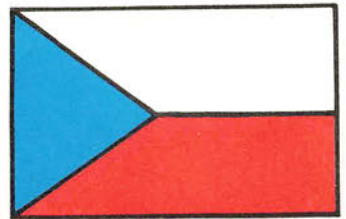
POLEN



SCHWEDEN



SCHWEIZ



TSCHECHOSLOWAKEI

KOREA



Walter Knüsli

BMVg-Studienprojekt "Friedenssicherung I"

DIE SCHWEIZER KOREA-MISSION

1. Die UNO kennt bekanntlich verschiedene "peace-keeping operations" und "peace-enforcement operations".

Bei den "peace-enforcement operations" unterscheiden wir folgende Varianten:

- Durch Abkommen stellen Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat der UNO Truppenkontingente zur Verfügung. Im Sinne von Art. 46 der UNO-Charta werden dabei die Pläne für die Anwendung von Waffengewalt vom Sicherheitsrat mit Unterstützung des Generalstabsausschusses aufgestellt. Diese Variante ist bis heute toter Buchstabe geblieben.
- Die Charta kennt eine weitere Variante, bei welcher die autorisierten Mitgliedstaaten anstelle der UNO operieren. Diese Variante gelangte beim Korea-Krieg und beim Golf-Krieg zur Anwendung.
- Die dritte Variante der Charta ist jene, bei welcher Truppen der einzelnen Mitgliedstaaten unter dem Kommando des UNO-Generalsekretärs stehen. In Somalia kommt diese Form ein erstes Mal zur Anwendung.
- Die Charta kennt noch eine vierte Variante, bei welcher "humanitäre Korridore" errichtet werden. Das Beispiel in Sarajevo vermochte bis jetzt nicht zu überzeugen, da sämtliche Waffenstillstandsvereinbarungen nicht oder nur kurz eingehalten wurden.

Bei den "peace-keeping operations", die sich nicht expressis verbis auf die Charta stützen können, finden sich folgende Varianten:

- 2 -

- Die leicht bewaffneten Blauhelme haben die Aufgabe, allein durch ihre physische Präsenz die Gegner von erneuten Kampfhandlungen abzuhalten.
- Die unbewaffneten "Blauen Berets" haben zu beobachten, ob zwischen Kriegsparteien ausgehandelte Waffenstillstandsabkommen eingehalten werden.
- Speziell ausgebildete Wahlbeobachter überwachen an Ort und Stelle die Respektierung von rechtsstaatlichen Grundsätzen bei Wahlen und Abstimmungen.

Die Schweiz kennt, obschon sie nicht Mitglied der UNO ist, seit langem die Beteiligung an friedensfördernden und friedenssichernden Operationen zu Gunsten der Weltgemeinschaft.

- Eine der ersten Missionen ist seit 1953 die Entsendung von Delegierten für die NNSC in Korea.
- Im übrigen war resp. ist die Schweiz u.a. an folgenden Aktionen beteiligt:
 - UNEF I (Sinai, 1956)
 - ONUC (Kongo, 1960-1964)
 - UNFICYP (Zypern, 1964-)
 - UNTSO (Mittlerer Osten, 1967-)
 - FINUL (Südlibanon, 1988-1991)
 - GOMNUII (Iran/Irak, 1988-1991)
 - UNGOMAP (Afghanistan, 1988)
 - ONUVEN (Nicaragua, 1989)
 - MALI-BURKINA FASO, 1989
 - GANUPT (Namibien, 1989-1990)
 - ONUVEH (Haïti, 1990-1991)
 - MINURSO (West-Sahara, 1987-)
 - MONUIK (Irak, Kuwait, 1991-)
 - IRAK (Zurverfügungstellen von B + C Experten, 1991-)

2. Kurze Vorgeschichte zum Korea-Krieg (Auslöser)

1) "Nach dem russisch-japanischen Krieg von 1905 fasste Japan festen Fuss Korea und setzte sich immer mehr durch, um das Land schliesslich im Jahre 1910 zu annektieren. Seither hörte Korea auf, ein unabhängiger Staat zu sein.

Im Verlaufe des Weltkrieges 1939 - 1945 war Korea Gegenstand mehrerer Beschlüsse und Erklärungen der Grossmächte, die sich verpflichteten, im gegebenen Moment die Unabhängigkeit Koreas wieder herzustellen; so die Erklärung von Kairo, die von den Vereinigten Staaten, Grossbritannien und China am 1. Dezember 1943 unterschrieben wurde; die Erklärung der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Chinas von Potsdam vom 26. Juli 1945, der sich die Sowjetunion am 8. August 1945 anschloss. Am 14. August 1945 kapitulierte Japan. Einen Monat später, am 10. September, unterzeichnete der japanische Kommandant in Korea die Kapitulationsurkunde der japanischen Truppen, die im Norden durch die sowjetischen und südlich des 38. Breitengrades durch die amerikanischen Streitkräfte entwaffnet wurden. Ein am 1. November 1947 durch den französischen Informationsdienst veröffentlichtes Bulletin machte über die Teilung Koreas in zwei Zonen folgende Angaben:

"Diese Teilung des Landes war eine Notlösung, eine Improvisation, deren Ursprung recht schwer zu bestimmen ist. Nach der Erklärung von Kairo schien prinzipiell eine totale Besetzung Koreas durch die bewaffneten Streitkräfte der Vereinigten Staaten allein vorgesehen gewesen zu sein, vielleicht mit Delegationen russischer, chinesischer und britischer Beobachter. Nachdem in Yalta die Sowjetunion ihren Entscheid über ihre Teilnahme am Krieg im Fernen Osten bekanntgab, kamen die alliierten Militärschefs überein, die Aufgabe, die Japaner aus der koreanischen Halbinsel zu entfernen, zwischen Russen und Amerikanern zu teilen. Dieser Entscheid wurde jedoch erst nach der Potsdamer Konferenz notifiziert. Die koreanische Frage konnte daher durch die interessierten Regierungen nicht eingehend geprüft werden. Die Militärbehörden richteten sich nach den Weisungen von Potsdam und teilten ihr Tätigkeitsfeld in die zwei Teile nördlich und südlich des 38. Breitengrades auf. Die Teilung war jedoch, wie man erklärte, als rein militärisch und vorübergehend zu betrachten".

Die Aussenminister der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens kamen am 26. Dezember 1945 in Moskau überein, eine provisorische demokratische Regierung für ganz Korea zu bilden. Die Verhandlungen, die sich darüber entspannen und an denen auch China teilnahm, zeitigten jedoch keinen Erfolg. Am 17. September 1947 unterbreiteten die Vereinigten Staaten das koreanische Problem der 2. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Diese beschloss am 14. November, eine temporäre Kommission für Korea ins Leben zu rufen. Die als Mitglied der Kommission bezeichnete sozialistische Sowjetrepublik Ukraine weigerte sich mitzuarbeiten. Die Kommission kam nie in die Lage, ihre Funktionen in Nordkorea auszuüben. Unter Verantwortlichkeit des amerikanischen Militärkommandanten fanden am 10. Mai 1948 in Südkorea freie Wahlen statt, wobei eine Kommission der Vereinten Nationen als Beobachter zugegen war. Am 15. August 1948 war die Republik von Korea (Südkorea) errichtet. Zehn Tage später, am 25. August, wurde in Nordkorea ein oberster Volksrat gebildet und am 9. September die volksdemokratische Republik von Korea (Nordkorea) gegründet.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 12. Dezember 1948 den Bericht der temporären Kommission zur Kenntnis, beschloss im Hinblick auf die friedliche Einigung Koreas die Bildung einer neuen Kommission und anerkannte die Republik von Korea. Die neue Kommission versuchte vergeblich, mit der Regierung des volksdemokratischen Koreas in Verbindung zu treten. Vorher, am 19. September 1948, erklärte die Regierung der Sowjetunion, dass die sowjetischen Truppen Korea Ende Dezember 1948 verlassen würden. Am 29. Juni 1949 bestätigte die Kommission der Vereinten Nationen für Korea, dass die amerikanischen Truppen zurückgezogen wurden.

Am 25. Juni 1950 überschritten die Truppen Nordkoreas die Grenze am 38. Breitengrad und drangen in südkoreanisches Gebiet ein. Von der Regierung Nordkoreas wurde jedoch Südkorea angeklagt, die Feindseligkeiten ausgelöst zu haben."

Eine Frage, welche die Beteiligten immer wieder beschäftigte, war die folgende: Wer hat den Korea-Krieg begonnen ? Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, diese Frage zu beantworten. Stellvertretend für die zahlreichen Versionen sei auf das Buch "The Truth about the Korean war", Testimony 40 years later, edited by Kim Chullbaum, hingewiesen. Vergessen wir nicht, dass es nicht nur eine Frage der bei den Beteiligten sehr verschiedenen Optik war, sondern auch die Tatsache, dass sehr viel Material unter Verschluss gehalten worden ist und viele der Beteiligten nicht bereit waren, sich zu äussern.

3. Kurze historische Abhandlung über den Korea-Krieg

Nachdem Truppen Nordkoreas die Grenze am 38. Breitengrad am 25. Juni 1950 überschritten hatten und in südkoreanisches Gebiet eingedrungen waren, entwickelte sich der Korea-Krieg wie folgt:

- Am 26. Juni 1950 erklärt der Sicherheitsrat der UNO den Angriff Nordkoreas als Aggression und Friedensbruch. Der amerikanische Präsident Harry S. Truman erteilt den amerikanischen Truppen den Einsatzbefehl, um Südkorea zu stützen.
- Am 27. Juni 1950 fordert der Sicherheitsrat der UNO die Mitgliedstaaten um militärische Unterstützung auf. 16 Staaten boten innert kürzester Zeit ihre Hilfe an.
- Am 28. Juni 1950 fällt Seoul ein erstes Mal und die schwachen südkoreanischen Kräfte ziehen sich in den Süden zurück.
- Am 05. Juli 1950 haben die amerikanischen Truppen ihren ersten Feindkontakt bei Suwon.
- Von Juli bis zum 14. September 1950 ziehen sich die UNO-Truppen bis auf einen Brückenkopf um Pusan zurück.

- 6 -

- Am 15. September 1950 starteten die UNO-Truppen eine Gegenoffensive aus dem Brückenkopf Pusan heraus mit gleichzeitiger Landung bei Inchon. Dabei wird die nordkoreanische Armee vernichtend geschlagen und zum Rückzug gezwungen. Die UNO-Truppen rücken bis an den Yalu vor.
- Am 25. November 1950 greifen 30 chinesische Divisionen die UNO-Truppen an; daraufhin müssen sich die UNO-Truppen bis auf eine Linie südlich von Osan zurückziehen.
- Am 25. Januar 1951 starteten die UNO-Truppen eine Gegenoffensive und marschieren bis zum 38. Breitengrad vor.
- Am 22. April 1951 starteten die Chinesen ihrerseits eine Frühjahrsoffensive und durchbrechen das Zentrum der UNO-Front. Die UNO-Truppen ziehen sich bis südlich von Seoul zurück.
- Am 20. Mai 1951 starteten die UNO-Truppen eine Gegenoffensive und dringen bis ungefähr auf die heutige Demarkationslinie bei Panmunjom vor.
- Von Juni 1951 bis Juni 1953 finden an der ganzen Korea-Front verbissene Kämpfe statt, bei denen es jedoch "nur" noch um das Erreichen von besseren Positionen geht.

4. Waffenstillstands-Verhandlungen

a. Einleitung von Waffenstillstands-Verhandlungen

2) Im Frühjahr 1951 entstanden in UNO-Kreisen die ersten Diskussionen der Richtung, dass ein Waffenstillstand auf der ungefähren Höhe des 38. Breitengrades annehmbar sein könnte, da die Hauptaufgabe, Südkorea gegen die Aggressoren zu schützen, zu diesem Zeitpunkt erfüllt war. Man erinnert sich an die grossen Kontroversen zwischen Präsident Truman und General Mac Arthur, welcher für eine totale Zerstörung der chinesischen Streitkräfte eintrat, währenddem der Präsident eine Ausweitung

- 7 -

des Krieges zu einem Weltkrieg befürchtete und deshalb während des ganzen Koreakrieges Bombardierungen oder andere Angriffe auf die kommunistischen Nachschubbasen und Luftstützpunkte in der Mandschurei verboten hatte, was natürlich zu einer - rein militärisch gesehen - recht heiklen Situation für die Fronttruppen der UNO führte. Das Risiko der Ausweitung des Koreakonfliktes zu einem Weltkrieg wurde jedenfalls nicht eingegangen und sowohl Präsident Truman als auch der US-Verteidigungsminister sowie die Vereinigten Stabschefs vertraten die Meinung, eine Aktion gegen Rotchina "würde uns in den falschen Krieg am falschen Ort, zur falschen Zeit und gegen den falschen Gegner verwickeln" (Zitat General Omar Bradley).

Diese Auffassung wurde von General Mac Arthur heftig bekämpft und offen kritisiert, indem der UNO-Kommandant die Meinung vertrat,

- dass es keinen Ersatz für einen Sieg gebe,
- dass ein militärischer Sieg erfordere, den Gegner dort zu schlagen, wo er am meisten verwundbar sei und die höchste Wirkung erzielt werde (also nicht Korea, sondern in China und der Mandschurei),
- dass es deshalb notwendig sei, die grösstmögliche militärische Stärke zu entwickeln und
- dass es deshalb notwendig sei, die nationalchinesischen Streitkräfte von Formosa aus in den Kampf eingreifen zu lassen, um die alte amerikanische Tradition zu befolgen, nämlich "to meet force with the maximum counterforces as we have never failed to do in the past".

Ein Brief General Mac Arthur's an seinen befreundeten republikanischen Politiker, Joseph Martin, in welchem alle diese Gedanken zum Ausdruck gebracht wurden, führte zum offenen Bruch zwischen Mac Arthur und Präsident Truman, und General Mac Arthur wurde am 11. April 1951 als Oberkommandierender der UNO-Streitkräfte in Korea abgesetzt. Er wurde

durch General Matthew B. Ridgway ersetzt. Es erübrigt sich zu betonen, dass diese Absetzung Mac Arthur's in Amerika zu den heftigsten Diskussionen führte und die psychologische Kriegsführung in Korea nicht wenig beeinflusste.

Der Kampf in Korea ging jedoch in voller Stärke weiter. Am 17. Mai 1951 brachte der amerikanische Senator Edwin C. Johnston im Senat eine Resolution ein, nach welcher die UNO ersucht wurde, die Kriegsführenden zu einem Waffenstillstand entlang des 38. Breitengrades am ersten Jahrestag des Koreakrieges (also am 25. Juni) aufzufordern, unter Austausch der Gefangenen und Rückzug aller fremden Truppen aus Korea bis zum Jahresende. Die Resolution wurde vom Senat sofort verworfen, wurde jedoch von den Russen aufgegriffen und mit grosser Publizität verbreitet. Diese Tatsache wurde von weiten Kreisen als Symptom ausgelegt, dass die Kommunisten bereit seien, die Frage eines Waffenstillstandes zu diskutieren.

Am 26. Mai 1951 erklärte der Präsident der Vereinten Nationen, Mr. Pearsen, in der Generalversammlung der UNO, dass eine völlige Kapitulation der Aggressoren in Korea nicht unbedingt notwendig sein könnte, sondern dass es als möglich erscheinen könnte, lediglich die Aggression zu stoppen. Am 1. Juni 1951 erklärte der Generalsekretär der UNO, Mr. Trygve Lie, dass die UNO den Feind hinter den 38. Breitengrad zurückgeworfen habe und dass ein Waffenstillstand am 38. Breitengrad nicht unmöglich erscheine. Nachdem auch die amerikanische Regierung ähnliche Gedanken geäussert hatte, erklärte die russische Regierung am 23. Juni 1951 durch ihren UNO-Vertreter Malik, dass Russland einen Waffenstillstand am 38. Breitengrad als möglich betrachte und als ersten Schritt Verhandlungen in Korea eingeleitet werden sollten. Mit dieser russischen Erklärung beginnt die lange und mühsame Geschichte der Waffenstillstandsverhandlungen in Korea. Es würde hier zu weit führen, alle - allerdings recht spannenden - Einzelheiten der gegenseitigen Annäherung der Kriegsparteien aufzuführen, sondern wir wollen uns auf die äussere Abwicklung der Waffenstillstandsverhandlungen selbst beschränken.

Nach vielen politischen und propagandistischen Erklärungen der Russen, der Amerikaner in der UNO und schliesslich auch von Seiten des südkoreanischen Präsidenten Syngman Rhee, welcher stets jeden Waffenstillstand kategorisch ablehnte und zu allen Zeiten und konsequent an der Forderung eines freien und vereinten Koreas festhielt, eröffnete General Ridgway die direkten Verhandlungen mit den Kommunisten am 30. Juni 1951 mit der folgenden Radiobotschaft an den bis dahin unbekanntem Oberbefehlshaber der kommunistischen Streitkräfte:

"I am informed that you may wish a meeting to discuss an armistice, providing for the cessation of hostilities and all acts of armed forces in Korea with adequate guarantees for the maintenance of such armistice".

Er schlug das dänische Spitalschiff Jutlandia im Hafen Wonsan als neutralen Ort für Verhandlungen vor.

Bereits am nächsten Tage funkten KIM IL SUNG als Oberbefehlshaber der Korean People's Army und General Peng Teh-Huai als Befehlshaber der Chinese People's Volunteers Army ihr Einverständnis zu Verhandlungen zurück, schlugen indessen als Verhandlungsort eine Zusammenkunft "in the area of Kaesong on the 38th Parallel" vor, was die UNO akzeptierte und damit den ersten grossen Fehler beging, wie wir bald sehen werden.

Das United Nations Command errichtete sein Hauptquartier in dem berühmt gewordenen Apfelhain in der Nähe von Munsani, wo bald ein grosses Lager entstand. Die Kommunisten ihrerseits installierten sich in Kaesong.

b. Beginn der Verhandlungen

Am 8. Juli 1951 fand das erste Meeting der von beiden Seiten bestimmten Verbindungsoffiziere in Kaesong statt. Die UNC-Vertreter landeten dort in einem Helikopter und wurden von nordkoreanischen Eskortoffizieren in einen Verhandlungsraum geleitet. Bereits dieses erste

- 10 -

Meeting veranschaulicht deutlich die Schwierigkeiten bei den Verhandlungen, die es zu überwinden galt. Hören wir wörtlich, was an diesem ersten Meeting gesprochen wurde:

Colonel Kinney: Is your delegation agreeable to meeting on July 10 ?

Colonel Chang: The time of meeting has been arranged by the commanders.

Kinney: No, the commanders have agreed that the delegations should meet between the tenth and fifteenth of July. They have not set the exact date.

Chang: The date of meeting of the delegations shall be as the commanders have agreed.

Kinney: But when ? Shall it be the tenth, eleventh, twelfth. What date ?

Chang: This matter has been arranged by the commanders and is not for negotiation by liaison officers.

Colonel Murray suggested to Colonel Kinney that he set the date unilaterally, since it appeared the Communist officer did not have authority to agree to a date.

Kinney: The United Nations Command delegation will arrive in Kaesong at 1100 hours on July 10.

Chang: The commanders have agreed and it shall be so.

Fast um die gleiche Zeit fand auf der Südseite eine Konferenz der 17 am Koreakrieg aktiv beteiligten UNO-Länder statt, bei welcher die folgenden Richtlinien für die Waffenstillstandsverhandlungen festgelegt wurden:

1. Einstellung des Feuers in ganz Korea unter Bedingungen, welche die Sicherheit beider Kommandos für die Zeit der Verhandlungen garantieren würden.

2. Errichtung einer 20-Meilen-Pufferzone quer durch Korea, geradlinig zwischen einem Punkt knapp südlich des 38. Breitengrades an der Westküste zu einem Punkt 15 Meilen nördlich des 38. Breitengrades an der Ostküste.
3. Rückzug der Truppen hinter diese Zone und Wahrung einer Dreimeilenzone durch die Seestreitkräfte.
4. Einstellung der Verstärkung von Kriegsmaterial auf beiden Seiten.
5. Errichtung einer internationalen Kommission - nicht notwendigerweise unter den Vereinten Nationen - mit unbegrenzten Kontrollmöglichkeiten in ganz Korea.
6. Gefangenenaustausch.
7. Bestimmungen über die Sicherheit von Truppen, Flüchtlingsprobleme und anderes.

General Ridgway erhielt zudem Instruktionen, auf keine politischen Fragen einzugehen und insbesondere jede Diskussion um Formosa oder die Teilung Koreas abzulehnen. Die Diskussionen sollten auf einen reinen militärischen Waffenstillstand beschränkt werden, wobei das UNC entschlossen war, die Demarkationslinie nur entlang einer Linie anzunehmen, welche im Falle eines neuen Kampfausbruches auch praktisch verteidigt werden könnte.

Als Admiral Joy, der erste Senior Delegierte des UNC mit seinem Stab am 10. Juli 1951 in Kaesong dem Helikopter entstieg, zeigten sich bereits die ersten Anzeichen neuer Probleme: Es war vereinbart worden, dass die Fahrzeuge der Südseite, welche sich auf der neutralisierten Strasse über Panmunjom nach Kaesong bewegten, zur Unterscheidung von Kriegsfahrzeugen mit einer weissen Flagge markiert würden. Diese Fahrzeuge wurden in Kaesong von kommunistischen Pressefotografen empfangen und die kommunistischen Zeitungen wie Radio verbreiteten sofort die Nachricht, dass die Südseite mit weissen Flaggen - dem Zeichen der Uebergabe - zu Kapitulationsverhandlungen hinter die kommunistische

- 12 -

Front nach Kaesong gekommen sei. Die Nordseite versuchte auch an diesem ersten Tage, sich als eigentliche Gastgeber der südlichen Delegation aufzuspielen, indem dieser Delegation Wohnbaracken mit Betten, Speisen und Getränken angeboten wurden. Admiral Joy wies diese Angebote vorausschauend mit dem Hinweis zurück, dass sich das Hauptquartier des UNC in Munsani befinde.

Am 10. Juli 1951, morgens 1100 Uhr, begannen im Verhandlungszelt die ersten Waffenstillstandsgespräche, welche sich bald als eigentliche "merry-go-round-Gespräche" erwiesen. Die nördlichen Verhandlungspartner - drei Nordkoreaner und zwei Chinesen - setzten von Anfang an die gleichen starren Mienen auf. Es existiert eine Beschreibung darüber, wie einem nordkoreanischen General während einer Verhandlung ungeniert vier dicke Fliegen im Gesicht herum und selbst in die Nase hinein spazierten, ohne dass dieser General auch nur mit einer Wimper gezuckt hätte ! Die amerikanischen psychologischen Berater waren sich schliesslich uneinig darüber, ob dieser General Lee die östliche Muskelbeherrschung demonstrieren wollte oder aber die Wertlosigkeit des amerikanischen DDT, welches in das Verhandlungszelt gesprüht worden war.

Nach 126 Tagen, nämlich am 26. Juli 1951, konnte endlich eine erste Einigung über die Verhandlungs-Agenda erzielt werden. - Rund einen halben Monat brauchte es nur, um sich einig zu werden, über was man eigentlich diskutieren wollte ! Die Hoffnung der Welt auf einen raschen Waffenstillstand waren bereits am Verklingen und ein weises Wort wurde von Admiral Joy ausgesprochen: "Time is the price you pay for progress". -

c) Der Kampf um die Demarkationslinie

Das erste und überhaupt fast das wichtigste Hauptthema des Waffenstillstandes war die Festsetzung der Demarkationslinie. Die Forderung

der Nordseite blieb der 38. Breitengrad (was einen Rückzug der UNO-Truppen im Osten und die Aufgabe der für Südkorea heute so wichtigen Kraftwerke im Zentrum des Landes bedeutet hätte). Die Südseite ihrerseits forderte eine Linie, welche - im Gegensatz zum 38. Breitengrad - militärisch verteidigt werden könnte, und beharrte auf der derzeitigen Frontlinie, was General Nam als "neurotisch und wirrköpfig" abtat und die Frage stellte, warum man denn eigentlich überhaupt zusammengekommen sei.

Die fruchtlosen Verhandlungen nahmen tagelang ihren Fortgang und als die Südseite immer wieder klar und konsequent an ihrer Forderung festhielt, kam es zu tagelangen Verhandlungsunterbrüchen ohne jeden Fortschritt. Am 10. August, nach fünftägigem Unterbruch, eröffnete Admiral Joy eine weitere Sitzung mit einem Statement und stellte schliesslich die Frage auf "How do you propose this deadlock be broken ?" Offenbar eine neue Zermürbungstaktik versuchend, verharrte die kommunistische Delegation während zwei Stunden und elf Minuten regungslos und schweigend in ihren Stühlen, so dass sich die Delegierten einfach wortlos anblickten, während von draussen der Kampflärm der Front, welche sich in einem zähen Ringen um bessere Positionen befand, in den Verhandlungsraum drang. Admiral Joy schlug schliesslich vor, dass man vielleicht vorübergehend über das nächste Traktandum reden könnte. Dies brachte die Kommunisten wenigstens erneut zum Reden. Nach fünf weiteren nutzlosen Sitzungen versuchte die UNC-Seite schliesslich einen neuen Weg: man schlug die Delegation der ganzen Frage an eine Sub-Delegation vor, welche völlig informell weiter beraten sollte. Der Vorschlag wurde angenommen, und je ein Vertreter der Nord- und der Südseite trafen sich weiterhin in Kaesong, währenddem sich Admiral Joy zu seinen Vorgesetzten nach Tokyo begab, wo man sich auf einen sog. "Schlussvorschlag" an die Kommunisten einigte, welcher mit einer Herbstoffensive an der Kampffront verbunden werden sollte.

Danach entschloss sich die UNC-Seite zu einem Schritt, welchen wohl die Nordseite nicht erwartet hatte: Nachdem die Verhandlungen als Folge der behaupteten Bombardierung von Kaesong während mehr als zwei Monaten unterbrochen worden waren, verlangte General Ridgway im September 1951 die Verlegung des Verhandlungsortes an einen neuen, zwischen den beiden Fronten liegenden Punkt. Das Ergebnis einer umständlichen Diskussion war schliesslich Panmunjom, am Orte, wo heute noch die sog. "Peace Pagoda" steht.

Wie wurde nun aber der eigentliche tote Punkt der Verhandlungen, nämlich die Lage der Demarkationslinie, schlussendlich gelöst? Nachdem sich die Nordseite offenbar genügend davon überzeugt hatte, dass weder Zwischenfälle, noch fruchtlose Reden noch irgendwelche anderen Einflüsse das UNC von seiner Haltung abzubringen vermochten, erklärte der nordkoreanische Delegierte endlich am 31. Oktober 1951 seine Zustimmung zu einer vier Kilometer breiten demilitarisierten Zone, basierend auf der existierenden Frontlinie. Die UNC-Seite musste ihrerseits den ursprünglichen Plan, die Stadt Kaesong auf die Südseite zu bringen oder diese wenigstens innerhalb der DMZ zu haben, aufgeben, so dass im Endergebnis Kaesong Südkorea verloren ging. Am 26. November 1951 hatten die beauftragten Stabsoffiziere die genaue Fixierung der Frontlinie beendet und bereits einen Tag später wurden die auf Karten aufgezeichneten Vorschläge der Sub-Kommission in einer Voll-Sitzung der Waffenstillstandskommission - der 65. seit Beginn der Verhandlungen über Traktandum 2 ! - formell bestätigt.

Die auf den ersten Blick für die UNC-Seite sehr erfolgreich erscheinende Einigung über die Demarkationslinie gemäss dem ursprünglichen UNC-Vorschlag entpuppte sich als recht zweischneidiges Schwert:

Sehr rasch nach der Fixierung der Demarkationslinie begannen die nördlichen Fronttruppen, entlang dieser Linie eine stark befestigte Verteidigungslinie anzulegen.

d) Einstellung des Feuers, Aufrüstungsverbot, NNSC

Die heute geltenden Bestimmungen wurden in unzähligen Sitzungen und Untersitzungen errungen und erarbeitet. Ich möchte daraus lediglich einen Punkt herausgreifen, welcher uns besonders interessiert: die Entstehung der NNSC.

Die Idee der Ueberwachung des Aufrüstungsverbotes stammt von der Südseite, welche ursprünglich beide Kriegsparteien ermächtigen wollte, durch gemeinsame Inspection Teams mit freiem Zutritt zu allen Teilen Koreas die Innehaltung dieses Verbotes selbst zu überprüfen. Die Nordseite verwarf ein solches Ansinnen mit aller Vehemenz und brachte schliesslich nach langen fruchtlosen Verhandlungen am 3. Dezember 1951 den Vermittlungsvorschlag ein, die Erfüllung des Aufrüstungsverbotes durch "nations neutral in the Korean War" überwachen zu lassen, jedoch nicht beliebig in ganz Korea, sondern nur an bestimmten "Ports of Entry". Währenddem das Hauptthema der Verhandlungen die zahlenmässige Festlegung der erlaubten Rotation von Truppen war, ging auch die Diskussion um das wie und wie weit der Ueberwachung des Hinterlandes weiter. Die UNC-Seite widersetzte sich den kommunistischen Vorschlägen auf neutrale Inspection Teams nicht direkt, setzte sich aber mit Nachdruck für eine wirkliche und umfassende Kontrolle ein, worunter auch eine Luftinspektion und ein Verbot der Rekonstruktion von Militärflugplätzen für eine neue nordkoreanische Flugwaffe, welche damals gänzlich vernichtet war. Gerade aber gegen eine Luftinspektion wehrten sich die Kommunisten ganz verzweifelt. Die Lösung, wie sie im heute geltenden Waffenstillstandvertrag steht, war schliesslich eine Kompromisslösung aus Vorschlägen über alle möglichen Punkte, teils sogar aus verhandlungstaktischen Gründen, und kam erst nach einer ungeheuren Verkopplung von anderen Fragen zustande, deren Schilderung hier zu weit führen würde. Verfolgen wir deshalb einzig den Werdegang der NNSC weiter:

- 16 -

In einem Vorschlag der Nordseite vom 9. Januar 1952 wurde unter Ziffer 6 folgendes erwähnt: "Beide Seiten vereinbaren, neutrale Nationen, welche für beide Seiten annehmbar sind und am Koreakrieg nicht teilgenommen haben, einzuladen, eine gleiche Anzahl Vertreter zu senden, um ein Ueberwachungsorgan zu bilden, welches ... usw." (folgen Vorschläge für Kompetenzen).

Diese Fassung wurde von der UNC-Seite angenommen und bis zum Februar 1952 gingen von den beiden Seiten die folgenden Vorschläge ein:

Südseite: Schweden, Schweiz und Norwegen

Nordseite: Polen, Tschechoslowakei und Russland !

Es ist ganz klar, dass die Erwähnung von Russland als neutraler Staat selbst im Sinne der obigen Umschreibung für die UNC-Seite zum vorneherein ganz unannehmbar sein musste, auch wenn der nordkoreanische Sprecher am 16. Februar 1952 pathetisch in den Verhandlungsraum rief:

"If the Soviet Union could not be nominated as a neutral nation, there would be no neutral nation all existing in the world" !

Es besteht jedoch genügend Anlass zur Annahme, dass der Name der Sowjetunion überhaupt nur aus propagandistischen und verhandlungstechnischen Gründen in die Diskussion geworfen wurde, was allerdings zu wochenlangen Verzögerungen von fruchtbaren Verhandlungen führte.

Nachdem die Kommunisten wochen- und monatelang vergeblich versucht hatten, in langen Erklärungen die Sowjetunion als neutrale Nation erscheinen zu lassen, willigte die Nordseite schlussendlich am 7. Mai 1952 in gewundenen Worten in den längst eingebrachten Vorschlag der Südseite ein, das Problem der Mitgliedschaft der NNSC dadurch zu lösen, dass die ursprünglich geplante Zahl von 6 Nationen auf 4 reduziert

wurde, wobei Norwegen und die Sowjetunion automatisch ausfielen. Damit war ein weiteres Kapitel der Waffenstillstandsverhandlungen abgeschlossen und von total 62 aufgestellten Paragraphen entsprachen 61 einem Vorschlag oder Kompromissvorschlag der Südseite. Die UNC-Seite hatte viel gelernt, wie mit den Kommunisten zu verhandeln war und sie war entschlossen, auch den letzten verbleibenden Fragenkomplex mit Festigkeit zu lösen: nämlich die Kriegsgefangenenfrage.

e) Die Kriegsgefangenenfrage

Ich möchte die Verhandlungen über die Kriegsgefangenen nur ganz summarisch behandeln, wobei aber zu betonen ist, dass diese Frage die eigentliche Krux des ganzen Waffenstillstandes darstellte und beinahe die einzige war, von welcher sich die UNC-Seite in einer selten ehrenhaften Art keinen Zentimeter von ihren Prinzipien abmarkten liess. Hier ging es um eine Hauptfrage der persönlichen Freiheit von Einzelmenschen, in welcher das UNC keine Kompromisse kannte, hier ging es um die Verfechtung eines Prinzips, für welches ohne Zaudern und trotz mannigfacher Kritik in einer kriegsmüden Weltbevölkerung ohne Zögern auch eine Kriegsverlängerung um mehr als ein Jahr und selbst die Gefahr des Scheiterns des ganzen Waffenstillstandes in Kauf genommen wurde, obwohl es sich nur um das Schicksal von relativ wenigen Menschen handelte. Dieser Einsatz der Vereinten Nationen für die persönliche Freiheit einer kleinen, unglücklichen Menschengruppe stellt ein seltenes Ehrenmal der freien Welt dar.

Die UNC-Seite hatte bei der Eröffnung der Verhandlungen zur Kriegsgefangenenfrage anfangs 1952 insgesamt zirka 150'000 Nordkoreaner und Chinesen in Kriegsgefangenschaft, währenddem die Gegenseite rund 10'000 Kriegsgefangene hielt. Gewitzigt durch die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges wäre die UNC-Seite zwar sehr gerne bereit gewesen, alle ihre Kriegsgefangenen zurückzugeben, erklärte indessen von Anfang an klar und unzweideutig, dass in der Kriegsgefangenenfrage jegliche

zwangsweise Rückschaffung undiskutabel sei. Die Kommunisten ihrerseits bekämpften die Lösung einer bloss freiwilligen Rückschaffung mit Vehemenz und mit allen Mitteln, wobei ihre Statements oft Wunderwerke der Verdrehungskunst und Propaganda darstellten. Die gleiche Nordseite, welche sich sogar dagegen wehrte, dass Delegierte des Internationalen Roten Kreuzes die Gefangenenlager auf beiden Seiten besuchten, die gleiche Nordseite, welche in flagranter Weise das Genfer Abkommen in jeder Hinsicht missachtete und sich sogar weigerte, die Namen der Kriegsgefangenen bekanntzugeben, berief sich in den Verhandlungen immer wieder auf das Genfer Abkommen, um daraus eine Rückgabepflicht aller Kriegsgefangenen abzuleiten, dies obwohl auch ihnen ganz klar sein musste, dass die Bestimmungen der Genfer Konvention als Schutzbestimmungen der Kriegsgefangenen ja niemals als Zwangsbestimmungen für eine unfreiwillige Auslieferung von Gefangenen ausgelegt werden konnte. In den Verhandlungen zu dieser Frage zeigte sich in Panmunjom ganz deutlich, dass es den Kommunisten nicht darauf ankam, einen raschen Waffenstillstand herbeizuführen. Sie hatten Zeit und sowohl China als Russland konnten ohne grosse Besorgnis die Einwirkungen der Ungeduld der am Koreakrieg beteiligten Nationen abwarten, welche ja lediglich zu ihrem Vorteil ausfallen konnten. So wurde sogar der UNC-Vorschlag eines vorzeitigen Austausches der Schwerverwundeten rundwegs abgelehnt. In den Verhandlungen wurde nach der endlichen Bekanntgabe der Gefangenenzahlen auch klar, dass die Nordseite Tausende von Kriegsgefangenen getötet hatte.

So zogen sich die im Dezember 1951 begonnenen Diskussionen und das Gefangenenproblem dahin, um Tage, Wochen, Monate, ohne dass irgendwelche entscheidenden Ergebnisse erzielt worden wären. Die Begründungen der Nordseite gehören selbst beim nachträglichen Lesen zum absurdesten und mühsamsten, was man sich denken kann, und man kann nur tiefe Hochachtung vor den Offizieren empfinden, welche damals am Verhandlungstisch ausharrten, ohne die Geduld zu verlieren. Am 8. Mai 1952 ersuchte Admiral Joy, der bisherige Senior Member der Südseite um seine Entlassung, nachdem die Kommunisten alle konstruktiven Vorschläge der

Südseite und vor allem einen sogenannten letzten "package proposal" vom 28. April 1952 abgelehnt hatten. Diese letzte Absage der Nordseite brachte die Verhandlungen praktisch zum Stillstand, und zwar um volle elf Monate bis zum 23. März 1953 ! An die Stelle von Admiral Joy war auf dessen Ersuchen General Harris getreten, welcher am Verhandlungstisch die wohl einzig richtige Taktik einschlug, welche im Englischen treffend als "matter-of-fact-manner" bezeichnet wird.

General Harris trat eine scheinbar unlösbare Aufgabe an. Es schien, als seien die Kommunisten entschlossen, die Frage der Kriegsgefangenen solange aufzuschieben, als bis die Ungeduld der Weltöffentlichkeit der freien Welt das UNC zur Aufgabe seines Standpunktes zwingt, oder aber - wie eine Zeitung schrieb - bis Mutter Natur das Problem durch den natürlichen Tod aller Gefangenen löse. Dann gäbe es nichts mehr zu diskutieren.

So setzte General Harris der Nordseite ein letztes Datum bis zum 8. Oktober 1952 und erklärte nach dem Ablauf dieser Frist, dass es in Panmunjom nichts mehr zu tun gäbe, dass man nicht an den Konferenztisch käme, um falsche Propaganda und Lügen anzuhören und dass sich die UNC-Delegation auf solange zurückziehe, bis die Gegenseite einen konstruktiven Vorschlag einbringe. Die UNC war überzeugt, dass ohne neue Ereignisse am Verhandlungstisch nichts mehr zu erreichen war und zog sich nach Tokyo zurück.

f) Endlösung

Was führte nun schlussendlich doch noch zu einer Wendung ? Nach der amerikanischen These waren es vorwiegend drei Gründe:

1. Das Eingreifen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und als Folge davon die kommunistische Angst einer öffentlichen Brandmarkung.

2. Die chinesische Angst vor dem republikanischen Wahlsieg in Amerika, aus welchen Kreisen stets die lautesten Rufe nach einem direkten Angriff Chinas durch die Truppen Chiang Kai-Sheks erhoben worden waren.
3. Der Tod Stalins am 5. März 1953 und damit verbunden eine Schwächung der kommunistischen Stärke durch interne Machtkämpfe im Kreml.

Nachdem die Koreafrage im Herbst 1952 von den USA vor die UNO gebracht worden war, ergriff Indien die Initiative und schlug eine Neutrale Repatriierungskommission aus den gleichen Ländern wie die NNSC mit Uebergabe der nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen an diese Kommission vor. Dieser konstruktive Vorschlag brachte die Diskussion ins Rollen. Am 13. Dezember 1952 erliess das Internationale Komitee vom Roten Kreuz einen Aufruf an die Kriegsparteien zum Austausch der Schwerverwundeten, was General Clark, den UNC Commander in Korea, zu einem Schreiben an seine Gegenspieler in Nordkorea und China veranlasste. Drei Wochen nach dem Tode von Stalin, nämlich am 28. März 1953, ging eine zustimmende Antwort - nebenbei ein propagandistisches Meisterstück - ein, welches schliesslich am 20. April 1953 zum ersten Austausch von schwer kriegsverwundeten Gefangenen führte. Aber auch die Verhandlungen in Panmunjom wurden wieder aufgenommen, und General Harris schlug am 17. April 1953 die Schweiz als denjenigen neutralen Staat vor, welcher den effektiven Gewahrsam über die nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen übernehmen sollte. Es mag für uns interessant sein, dass die Kommunisten die Schweiz als neutralen Staat ablehnten und einen ungenannten asiatischen Staat vorschlugen, bis schliesslich Indien von beiden Seiten akzeptiert wurde und auch als fünftes Mitglied in die Neutral Nations Repatriation Commission gewählt wurde. Die Endlösung schliesslich war ein klarer Sieg des UNC, indem alle nichtheimkehrwilligen Kriegsgefangenen in indischen Gewahrsam gegeben wurden, dort vor der neutralen Repatriierungskommission frei ihren Entschluss zur Heimkehr oder Nicht-Heimkehr

bekanntgeben konnten und schliesslich die Möglichkeit hatten, entweder die berühmte "Bridge of no return" (deren Name aus dieser Zeit stammt) zu überschreiten oder aber nach einer beschränkten Zeit von 120 Tagen als Zivilisten frei entlassen zu werden. Sie durften unter sichernden Bedingungen während 90 Tagen von beiden Seiten "orientiert" werden, also praktisch propagandistisch zur freiwilligen Heimkehr aufgemuntert werden. Bevor es soweit war, ereignete sich allerdings noch ein Vorfall besonderer Natur, indem der südkoreanische Staatspräsident Syngman Rhee, welcher aus verständlichen Gründen mit dem Abschluss eines Waffenstillstandes ohne die Vereinigung Koreas nicht einverstanden war, am 18. Juni 1953 eigenmächtig etwa 27'000 nordkoreanische Kriegsgefangene aus Lagern in Südkorea entweichen liess, was natürlich auf der kommunistischen Seite zu Proteststürmen führte, jedoch praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

5. Waffenstillstand

Am historischen 27. Juli 1953, morgens 1000 Uhr, nach 2 Jahren, 17 Tagen seit Verhandlungsbeginn und nach 575 Sitzungen, unterzeichneten die beiden Senior Members der Waffenstillstandskommission in der extra zu diesem Zweck erbauten Peace Pagode ohne irgendwelche Reden den Waffenstillstandsvertrag. Die Nordseite, welche diese Pagoda auf eigenen Vorschlag hin innert wenigen Tagen gebaut hatte, wobei die UNC-Seite die Beleuchtung für die Nachtarbeit lieferte, konnte sich auch noch in diesen letzten Tagen nicht enthalten, schnell einen Propagandatrick zu versuchen, indem die Peace Pagoda mit einer weissen Picassoschen Friedenstaube geziert wurde, also einem kommunistischen Symbol. Diese Taube musste vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes eilig entfernt werden, da General Harris klar erklärte, dass kein Offizier des UNC diese Pagode betreten werde, bis dieser Propagandatrick beseitigt sei. Sie wurde erst später wieder angeschlagen

und ist heute noch zu besichtigen. Die drei Oberkommandierenden, General Clark, Marschall Kim Il Sung und General Peng Teh-huai, erschienen nicht in Panmunjom, sondern setzten ihre Unterschrift in Kaesong und Munsani unter je 9 Kopien des Waffenstillstandvertrages.

So endete der offene Krieg in Korea, an welchem nach der Schätzung des UNC auf der Nordseite mehrere Millionen Menschen gegen 3/4 Millionen der Südseite gekämpft hatten. Die Verluste der Südseite betragen gegen eine halbe Million Menschen, diejenigen der Nordseite nach den Berechnungen der UNO 2 Millionen.

Was den Inhalt des Abkommens und des Statuts für die neutrale Heim-schaffungskommission betreffend Kriegsgefangene anbelangt, so sei auf Annex I und II verwiesen.

6. Wie und warum kam die CH zu diesem UN-Mandat ?

"Die Bildung einer aus Vertretern der beiden kriegführenden Parteien zusammengesetzten Waffenstillstandskommission und einer aus Vertretern neutraler Staaten zusammengesetzten Ueberwachungskommission war erstmals im Februar 1952 Gegenstand eines grundlegenden Abkommens zwischen den Kriegführenden. Im Laufe der Monate April und Mai kam über die Zusammensetzung dieser Kommission eine Einigung zustande. Diese Kommission sollte aus den beiden vom UNO-Kommando bezeichneten Ländern, der Schweiz und Schweden, und den beiden durch das chinesisch-koreanische Kommando bezeichneten Ländern, Polen und die Tschechoslowakei, gebildet werden.

Im Dezember 1951 hatte sich der Bundesrat zum ersten Mal mit einer all-fälligen Entsendung von schweizerischen Delegierten nach Korea, die mit der Kontrolle des Waffenstillstandes zu beauftragen wären, zu befassen. Der schweizerische Gesandte in Washington war am 13. Dezember 1951 durch das Staatsdepartement von der Absicht des UNO-Kommandos unterrichtet worden, anlässlich der Waffenstillstandsverhandlungen vorzuschlagen,

dass Vertreter von vier oder sechs als unparteiisch bekannten Staaten mit der Kontrolle des Waffenstillstandes zu beauftragen wären, wobei jede der kriegführenden Parteien ersucht würde, die Hälfte dieser Staaten zu bezeichnen. Falls sein Vorschlag angenommen würde, sah das UNO-Kommando die Schweiz als einen dieser Staaten vor. Diese Mitteilung der amerikanischen Behörden war für die schweizerische Regierung rein informatorischer Natur und hatte weder den Charakter eines Gesuches noch eines Vorschlages. In der Schweizer Presse erschienen gleichwohl Mitteilungen über die Demarche der amerikanischen Behörden, und der Bundesrat prüfte für alle Fälle diese Frage, die sich später für ihn stellen konnte. Er nahm zur Frage der Uebernahme eines solchen Mandates eine grundsätzlich bejahende Haltung ein und veröffentlichte am 17. Dezember 1951 das nachfolgende Communiqué:

"Der Bundesrat hat die Frage einer allfälligen Entsendung schweizerischer Inspektoren nach Korea zur Ueberwachung der Waffenstillstandsbedingungen geprüft, nachdem die kürzliche Unterredung des schweizerischen Gesandten in Washington beim Staatsdepartement vermuten lässt, dass an den Bundesrat ein Gesuch in diesem Sinne gestellt werden wird. Er wäre bereit, eine grundsätzlich zusagende Antwort auf eine solche Anfrage zu erteilen."

In der Folge prüfte das EMD die Bedingungen, unter denen die Schweiz das Mandat, das ihr angeboten werden sollte, annehmen könnte. Das politische Departement seinerseits prüfte die Bedingungen, unter denen die Schweiz das Mandat, das ihr angeboten werden sollte, annehmen könnte.

Es war und ist für unser kleines Land eine grosse Ehre, in diese Neutrale Ueberwachungskommission für den Waffenstillstand in Korea berufen worden zu sein, um vor dem Weltforum dem Frieden dienen zu dürfen - nach unseren hehren Grundsätzen der aktiven Neutralität und des Anbietens Guter Dienste.

7. Wie und warum kamen SW, PO und CZ zu diesem Mandat ?

Der UNO hatte vorgeschwebt, unparteiische Staaten mit der Kontrolle der Einhaltung des Waffenstillstandes zu beauftragen. Als neutrale, unparteiische Staaten im Sinne des Armistice Agreements (AA) wurden vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und vom Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes für die Nordseite Polen und die Tschechoslowakei und vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen für die Südseite Schweden und die Schweiz mit den entsprechenden Standorten nördlich und südlich der Demarkationslinie ernannt. Die vier vorgenannten Staaten gelten deswegen als neutral, weil sie am Korea-Krieg nicht mit bewaffneten Streitkräften teilgenommen hatten. Demzufolge waren und sind diese vier Staaten gleichberechtigt. Bei Abstimmungen ist deshalb nicht zu vermeiden, dass es in gewissen Fällen zu Patt-Situationen kommen kann.

Zu beachten ist, dass die NNSC ihre Tätigkeit nur ausüben kann, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der von einer Partei bezeichneten neutralen Staaten der Zahl der anwesenden Mitglieder der von der anderen Partei bezeichneten Staaten entspricht (Ziffer 37 des Abkommens).

8. Das Mandat (Wortlaut)

Gemäss Ziffer 41 des Waffenstillstandsabkommens besteht die Aufgabe der NNSC darin, Ueberwachungs-, Beobachtungs-, Inspektions- und Untersuchungsfunktionen auszuüben.

In concreto heisst dies, einerseits die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial und Militärpersonal an den im Abkommen bezeichneten Eingangshäfen und -flughäfen zu kontrollieren, andererseits auf Verlangen der Waffenstillstands-Kommission an Orten ausserhalb der entmilitarisierten Zone, von wo Verletzungen des Waffenstillstandes als erfolgt gemeldet würden, Beobachtungen und Besichtigungen der wirklichen Lage vorzunehmen

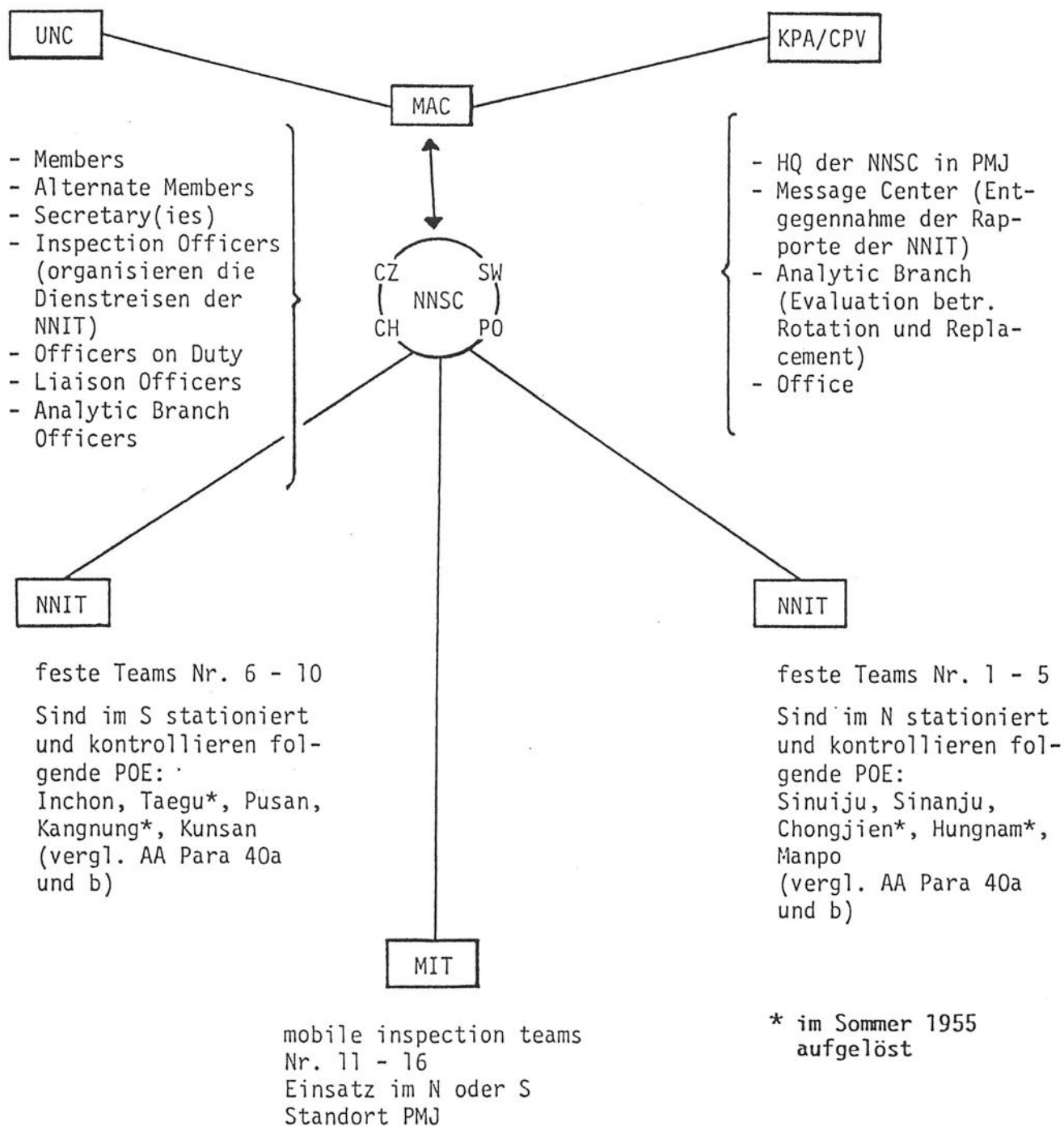
und über das Ergebnis ihrer Tätigkeiten der Waffenstillstands-Kommission Bericht zu erstatten. Zu diesem Zwecke hatte sie an je fünf Eingangshäfen und -flughäfen in beiden Teilen des getrennten Landes ständige Inspektionsgruppen (Fixed Neutral Nations Inspections Teams) und für die obgenannten Beobachtungen und Besichtigungen mobile Inspektionsgruppen (Mobile Neutral Inspection Teams) mit Standort in Panmunjom zur Verfügung zu stellen.

Schon bald nach Inkrafttreten des Waffenstillstandes tauchten Schwierigkeiten auf und das an sich für Ueberwachungsaufgaben taugliche Instrument der NNSC erwies sich als den realpolitischen Gegebenheiten nicht gewachsen. Versuche, die unterschiedlichen Kontrollmethoden im Norden und im Süden anzugleichen, scheiterten. Somit hat die NNSC ihren ursprünglichen Hauptauftrag im Sinne der Inspektions- und Untersuchungsfunktionen nie voll erfüllen können. Der Grund dazu lag eindeutig in der Konstellation der Kriegsparteien und anderen weltpolitischen Fakten, die dem Einfluss der Neutralen aber entzogen waren.

Dennoch hat die andauernd mässige Präsenz der NNSC und u.a. das permanente stillschweigende Angebot "Guter Dienste" seitens der Delegationen wesentlich dazu beigetragen, dass die Waffen in Korea seit 1953, d.h. nunmehr vierzig Jahren schweigen, dies abgesehen von den periodisch immer wieder auftretenden kurzen Scharmützeln, die zum koreanischen, militärischen wie zivilen Alltag gehören, wie Sonne, Wind und Regen zum Wetter.

9. Die NNSC Organisation seit 1953 im Wandel der Zeit

(UNC, MAC, KPA/CPV, NNSC (bestehend aus CZ, SW, CH und PO), NNIT, MIT)

Ursprüngliche Organisation:

Ursprüngliche Aufgabe:

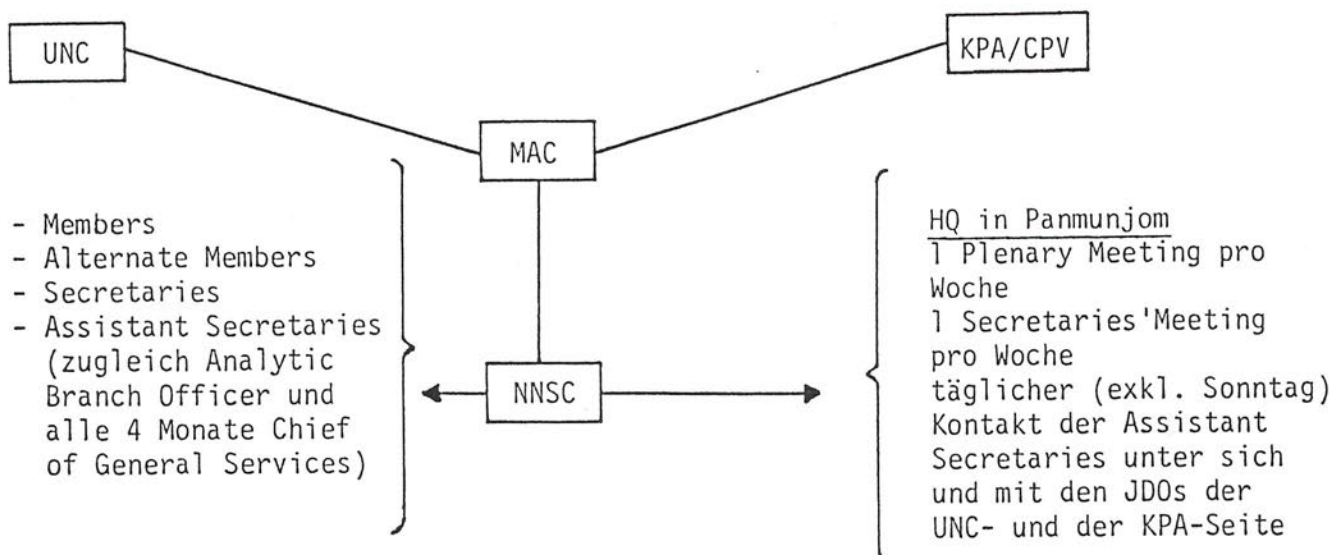
- Die NNSC
- überwacht
 - beobachtet
 - inspiziert gemäss AA Paragraph 13 lit. c und d
 - untersucht
- Rotation: Keine Partei darf Truppenverstärkungen nach Korea bringen, also nur Urlauber- und Abkommandiertenverkehr, dazu Ablösungen, wobei pro Monat nicht mehr als 35'000 Mann abgelöst werden dürfen.
 - Replacement: Kriegsmaterial darf nur als Ersatz für zerstörtes, beschädigtes und verbrauchtes Material eingeführt werden.
 - POE: Kontrolle der POE (wo eben die NNIT stationiert sind), denn nach den Bestimmungen des AA dürfen Material und Personal nur dort eingeführt werden.
 - Ursprünglich 10, später 6 MIT können Verletzungen des AA auch ausserhalb des POE untersuchen.
 - Die NNSC leitet die Rapporte der NNIT unverzüglich an die MAC weiter, die Analytic Branch wertet die Rapporte aus und meldet auch das Resultat der Auswertung an die MAC weiter.

Entwicklung:

- 12.2.1954: Die KPA/CPV orientiert die NNSC, dass sie auf ihrem Gebiet keine Untersuchungen mehr aufgrund verleumderischer Anklagen durch UNC-Seite dulden würden.
- 31.5.1956: Die UNC-Seite der MAC suspendiert die Bestimmungen des AA, welche die Tätigkeit der NNSC und ihrer Inspektions-Teams in Südkorea regeln. Folge: Die NNIT werden am 9.6.1956 aus Nord- und Südkorea zurückgezogen.

- 21.6.1957: Die UNC-Seite der MAC erklärt, nicht mehr an Paragraph 13 d AA (Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial) gebunden zu sein und erstattet seither der NNSC auch keine Meldungen mehr darüber. Folge: Drastische Reduktion des Personals der Delegation.

Organisation heute:



Die CH-Delegation setzt sich heute wie folgt zusammen:

- 1 Delegationschef (Diplomat)
- 1 Alternate und Sekretär
- 1 Assistant Secretary
- 1 Verwaltungsoffizier
- 1 Kanzleioffizier
- 1 Lageroffizier

Total: 6
 zum Vergleich: Die erste
 Delegation (1953) umfasste
 96 Mitglieder.

10. Bundesrats-Beschluss vom 07. Juli 1953

Am 07. Juli 1953 hat der Schweizerische Bundesrat beschlossen, das Militärdepartement zu ermächtigen, die für die Entsendung einer schweizerischen Kommission zur Ueberwachung eines allfälligen Waffenstillstandes zwischen den kriegsführenden Parteien in Korea notwendigen Vorbereitungen (Ausbildung, Impfung, Bekleidung, Ausrüstung usw.) zu treffen.

11. Ende August 1953 erster Einsatz von Schweizer Truppen

Der Bestand der Schweizer Delegation wurde für die Neutrale Ueberwachungskommission auf 96, für die Neutrale Heimschaffungskommission (NNRC) auf 50 Mann festgesetzt.

Das erste Kontingent der Schweizer Delegation der NNSC stand unter der Leitung von Oberstdivisionär Rihner. Eine Vorausabteilung von 20 Mann reiste am 25. Juni 1953 ab. Das Gros von 64 Mann folgte am 23. Juli 1953. Damit war ein Bestand von 84 Mann erreicht. Die Abreise erfolgte, bevor der Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet war, also in einem Zeitpunkt, wo die Parteien noch um die Festigung ihrer Position kämpften. Dies dokumentiert besonders augenfällig den Willen der Neutralen, bereit zu sein, um die Waffenruhe zu sichern. Aber auch die Schweizer Delegation der Heimschaffungskommission (NNRC), deren Tätigkeit auf sechs Monate beschränkt war, folgte bald. Der Delegationschef dieser Delegation, Minister Daeniker, flog mit seinem diplomatischen Berater, Legationsrat König, am 31. August 1953 ab. Die übrigen 48 Delegierten verliessen die Schweiz am 12. September 1953. Welch schwere und heikle Aufgabe ihrer wartete, konnte man nicht wissen, waren doch die Gegensätze zwischen den rund 27'000 nicht-heimkehrwilligen Kriegsgefangenen und den politischen Kommissären allzu ausgeprägt.

Am 9. Juni 1956 wurden die Bestände der Delegationen von anfänglich 96 bis 100 Mann auf 14 Delegationsmitglieder reduziert. Im gleichen Jahr noch wurde der Bestand nochmals um zwei Mitglieder herabgesetzt, bevor dann 1960 die Delegation noch aus 9 Mann bestand. 1978 erfuhr die Delegation nochmals einen Aderlass um drei Mann, was einen Bestand von 6 Mann bis zum heutigen Tag ergibt.

12. Auftragsauslegung der anderen NNSC-Mitglieder: SW, PO und CZ

Der Auftrag der NNSC-Delegationen war grundsätzlich für alle der gleiche. Niemand kann heute bestreiten, dass die Präsenz der Neutralen das Wiederaufflammen kriegerischer Handlungen in Korea verhindern half. Zudem haben diese Neutralen dazu beigetragen, den Kontakt zwischen den Parteien zu ermöglichen. Sie haben dadurch zweifelsfrei einen Beitrag an die Friedenssicherung geleistet.

13. 40 Jahre Waffenstillstand

Männiglich war der Meinung, dass der Einsatz der NNSC-Delegationen höchstens 2 bis 3 Jahre bis zu einem definitiven Friedensvertrag dauern sollte. Der Lauf der Geschichte hat uns etwas anderes gelehrt, denn mittlerweile sind 40 Jahre vergangen, ohne dass ein Friedensvertrag zustandegekommen wäre, so dass dieser Waffenstillstand wohl zum längsten der Geschichte geworden ist. Ob diese 40 Jahre Grund zum Feiern oder zum Nachdenken Anlass geben, lasse ich offen.

Die offensive Haltung gewisser Staaten an allen politischen Fronten stellte eine dauernde Bedrohung der freien Welt dar. Auch an der Demarkationslinie in Korea lauerten ständig unverkennbare Gefahren für die Sicherheit und den Frieden sowohl in Korea wie für die ganze Welt. Alle massgebenden Kenner der Verhältnisse in Korea sind daher der Ueberzeugung, dass die Anwesenheit und das Wirken der NNSC stets eine friedenserhaltende und stabilisierende Wirkung zu erzielen vermochte.

Alle beteiligten Parteien wollen - und zwar aus verschiedenen Gründen - die NNSC weiterhin beibehalten. Daher sind die Voraussetzungen für die Anwesenheit dieser NNSC nach wie vor gegeben.

Ein Fernost-Experte erklärte einmal, dass in Korea wohl viel geredet und endlos diskutiert aber dafür doch nicht mehr geschossen werde !

14. Der Waffenstillstand wurde in der Regel eingehalten. Trotzdem gab es immer wieder kleine Zwischenfälle:

- September/Oktober 1955: Im Zusammenhang mit Demonstrationen in Südkorea gegen die NNSC treffen in deren Hauptquartier in Panmunjom hunderte von Protestschreiben von Schülern ein, welche sich gegen die NNSC richten. Entspannung im Dezember 1955, nachdem Syngman Rhee die Einstellung der Demonstrationen verfügt.
- 6. September 1955: Die Reduktion des Inspection-Teams wird wirksam.
- November 1955: Neufassung der Formulierung für die Evaluationen in der NNSC. Anstelle der früheren positiven Formel, dass die Ein- und Ausfuhr "in Uebereinstimmung mit dem AA erfolgt seien", tritt die vorsichtiger negative Formulierung, wonach die Rapporte "keine Verletzung des AA" ergeben hätten.
- 21. Juni 1957: Nachdem die Nordseite seit dem Abschluss des Waffenstillstandes unter dem Deckmantel der (praktisch illusorischen) Kontrolle durch die NNSC heimlich eine starke und modern ausgerüstete Luftwaffe aufgebaut hatte, währenddem sich die Südseite nach schweizerischer Auffassung stets getreulich an die im AA enthaltenen Restriktionen des Aufrüstungsverbotes gehalten hat, erklärt das UNC die vorläufige Suspendierung des Art. 13 d des AA bis zur völligen Wiederherstellung des militärischen Gleichgewichtes in Korea und für solange als bis die Nordseite durch Handlung beweise, dass sie ihrerseits bereit sei, die Bestimmungen des AA zu respektieren.

- 22. Juni 1957: Offizielle Mitteilung dieses Entschlusses an die NNSC durch das UNC. Die Nordseite teilt die Eröffnung des UNC der NNSC unter Protest ebenfalls mit.

- 29. Juni 1957: Mitteilung des UNC an die NNSC, dass die Repatriierung des eingeführten Kriegsmaterials bis auf weiteres eingestellt werde. Folge: Heftige Attacken der PO/CZ in der NNSC gegen das UNC mit dem Antrage, die Aktionen des UNC durch die NNSC als schwere Verletzung des AA zu brandmarken. Stellungnahme CH/SW dazu: Die NNSC ist nicht kompetent, sich in die Angelegenheiten der Kriegsparteien zu mischen. Die Eröffnung des UNC ist eine Angelegenheit der MAC.

- 28. Oktober 1958: Zuschrift der Nordseite, dass der Rückzug der Chinesen aus Nord-Korea abgeschlossen sei. Kurze Diskussion in der NNSC und Empfangsbestätigung des Briefes durch den Chairman der NNSC.

- Politische Entwicklung um die Jahreswende 1958/1959: Währenddem die Nordseite bekanntlich zu allen Zeiten die Notwendigkeit des Fortbestandes der NNSC wiederum betont hat, beginnt auch die Südseite ab ca. 1958 die NNSC wiederum als nützlich zu betrachten. Durch die Suspendierung des Art. 13 d des AA (Verbot der Einfuhr neuer Waffen) durch das UNC ist die NNSC für das UNC und die südkoreanische Regierung nicht mehr ein militärisch hemmendes Element. Die Südseite befürchtet ausserdem, dass eine Auflösung der NNSC den Kommunisten Grund zu ausgedehnten Propagandaaktionen gegen die Südseite geben würde. Ihre Existenz stellt ausserdem ein Symbol des Friedens und ein stabilisierender Faktor zwischen zwei kampfbereiten Armeen dar. Selbst Präsident Syngman Rhee anerkennt im Frühjahr 1959 in einem Radiointerview (mit Radio Lausanne) die Dienste der CH und SW im Rahmen der NNSC.

- Anfangs 1962 stellt sich an einer inoffiziellen NNSC-Sitzung die konkrete Frage, ob ein amerikanischer Journalist Fotografien während

der offiziellen Sitzung nehmen dürfe. Es wird einstimmig beschlossen, sich strikt an die "Rules of Procedure" zu halten und deshalb weiterhin die Sitzungen von der Presse abzuschirmen.

- November 1966: Während Präsident Johnson Südkorea besucht, werden sieben Mann einer achtköpfigen UNC-Patrouille 800 m südlich der DMZ, auf südkoreanischem Boden, getötet.
- 21. Januar 1968: Eine aus 31 Mann bestehende Guerilla-Gruppe, mit dem Auftrag den Wohnsitz des südkoreanischen Präsidenten, das "Blue House", anzugreifen, wird knapp 300 m vor Erreichen des Zieles grösstenteils getötet.
- 23. Januar 1968: Nordkoreanische Luft- und Seestreitkräfte greifen das vor der Ostküste Koreas kreuzende Nachrichtenschiff "Pueblo" an. Es gelingt der Nordseite, das Schiff samt Besatzung und Ausrüstung zu kapern.
- 15. März 1968: Trotz frühzeitiger Benachrichtigung der nordkoreanischen Seite durch das UNC, wird eine bewachte Arbeitsgruppe während Instandstellungsarbeiten an den Demarkationstafeln, in der Mitte der DMZ, von nordkoreanischen Soldaten beschossen.
- November 1968: Eine 120 Mann starke Guerilla-Einheit wird auf dem Seeweg zu der felsigen Küste der Kangwoh-Provinz in der Nähe von Samchock und Ulchin gebracht. Fast alle Soldaten dieser Einheit werden durch die Bevölkerung denunziert und durch südkoreanische Truppen getötet.
- 23. Dezember 1968: Nach elfmonatiger Gefangenschaft erfolgt die Uebergabe der noch 82 Mann zählenden Besatzung der "Pueblo" über die "Bridge of no return" an die Vertreter der amerikanischen Armee.

- Zweite Jahreshälfte 1968: Zur bisherigen Infiltrationstätigkeit entlang der DML treten eigentliche Kommandounternehmen auf dem Seeweg gegen die Küsten Südkoreas.

Gegen Ende des Sommers beginnt das UNC mit dem Bau eines von Küste zu Küste reichenden, übermannhohen Stahlgitterzaunes, der 200 bis 300 m südlich der südlichen Grenze der DMZ verläuft. Er soll künftige Infiltrationen durch die DMZ verhindern.

- 15. April 1969: Zwei nordkoreanische MIG-Jagdflugzeuge schießen über dem Japanischen Meer ein Nachrichtenflugzeug EC 121 der amerikanischen Marine ab. Die Mannschaft - 34 Mann - kommt dabei um; der Zwischenfall konfrontiert Präsident Nixon mit der ersten internationalen Krise seiner Regierungszeit.
- 15. August 1970: Präsident Park Chung Hee erklärt sich erstmals bereit, unter gewissen Bedingungen Kontakt mit Nordkorea aufzunehmen.
- 10. Oktober 1970: Während einer Schlägerei zwischen nordkoreanischen und UNC-Wachen in der Joint Security Area wird ein Offizier der Schweizer Delegation leicht verwundet, als er einen ohnmächtig am Boden liegenden UNC-Wachtsoldaten vor angreifenden nordkoreanischen Wachen schützt.
- 6. August 1971: Kim Il Sung erklärt seine Bereitschaft zu direkten Verhandlungen mit der regierenden Demokratisch-Republikanischen Partei Südkoreas.
- 14. August 1971: Die Rotkreuzgesellschaften Nord- und Südkoreas erklären sich zur Aufnahme von Verhandlungen über die Frage der Zusammenführung getrennter Familien bereit.

- 4. Juli 1972: Nord- und Südkorea halten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Entschlossenheit fest, die friedliche Wiedervereinigung ohne Einmischung ausländischer Kräfte anzustreben und die grosse nationale Einheit über die Grenzen der Ideologie, der Ideale und der Gesellschaftssysteme hinweg zu fördern.

- 15. Oktober 1974: Eine südkoreanische Patrouille entdeckt rund 10 km östlich von Panmunjom in der südlichen Hälfte der DMZ einen ersten, scheinbar von den Nordkoreanern erbauten Infiltrationstunnel.

- 17. Dezember 1974: Der Schweizerische Bundesrat gibt die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen mit Nordkorea bekannt.

- Februar 1975: Die Existenz eines zweiten Infiltrationstunnels ist bewiesen (N von Chorwon).

- 30. Juni 1975: Während des 364. MAC-Meetings wird der US Major W.D. Henderson, Stellvertreter des Chefs Advanced Camp, durch NK Journalisten zu Boden geschlagen und in der Folge von NK Soldaten mit Füssen getreten und schwer verletzt.

- 18. August 1976: Absolute Hochspannung brachte folgendes Ereignis: Um zwischen zwei Checkpoints bessere Sichtverbindung zu schaffen, wollen südkoreanische Arbeiter unter Aufsicht von US Army Personnel eine Pappel in der Nähe der "Bridge of no Return" stützen. Es kommt zuerst zu mündlichen, dann zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit von NK Wachen herbeigeführten NK Soldaten. Im Verlaufe der Schlägerei, die offensichtlich geplant war, wurden zwei US Offiziere mit Aexten erschlagen.

- 21. August 1976: Unter Deckung von 300 Mann fällt eine Gruppe von US Soldaten die Pappel bis auf einen ca. 3 m hohen Strunk und zieht sich wieder aus der JSA zurück, ohne dass von der Nordseite irgendeine Reaktion erfolgt wäre. Folgen:

1. Im Swiss Camp stehen die Wagen zur Evakuierung der Delegationen bereit. Alle Houseboys haben das Camp verlassen.
 2. Nordkorea, das mit einer Reaktion der USA rechnen muss, verdunkelt.
 3. Das Senior Member MG Frudden protestiert direkt an die Adresse Kim Il Sung. Aus der Antwort interpretiert Washington eine Entschuldigung und die Spannung klingt ab.
 4. Die Demarkationslinie wird deutlicher bezeichnet durch Betonpfosten, und zwischen den Gebäuden in der Conference Area werden 5 cm hohe Betonplatten gelegt. Die Wachen dürfen nicht mehr frei zirkulieren, sondern haben sich auf ihrer Seite der DML aufzuhalten. Ein NK Checkpoint, der sich auf der Südseite der DML befunden hatte, wird abgebrochen und entfernt.
 5. Der Norden erstellt eine neue Strasse in der Conference Area, so dass die "Brigade of no Return" nicht mehr benutzt werden muss (Fertigstellung im Verlaufe des Jahres 1977).
- 14. Juli 1977: Die NK schiessen einen versehentlich in den Norden der DMZ geratenen Grosshelikopter Chinook (CH 47) ab. Erstaunlicherweise bemühen sich am 385. MAC-Meeting beide Seiten um ein Entgegenkommen und sprechen von unglücklichen Umständen.
- 18. Januar 1978: Präsident Park Chung Hee gibt in seiner Neujahrs-Pressekonferenz das grundlegende, südkoreanische politische Prinzip in der Regelung der Koreafrage bekannt: "Peace First and Unification Later".
- 10. Januar bis 7. März 1984: Am 10.1.1984 unternimmt Nordkorea ("Joint Meeting of Central People's Committee and Standing Committee of Supreme People's Assembly of DPRK") einen neuen Anlauf in der Wiedervereinigungsfrage. Unser Alternate wird in Kaesong über die Existenz des entsprechenden Briefes (Eröffnungsangebot für Dreiparteiengespräche DPRK-US-ROK) ins Bild gesetzt. Der Ablehnung aus Seoul folgt

aus dem Norden (Ministerpräsident Kang Song-san) eine versteifte Antwort, wonach alle anderen Verhandlungsbasen als unfruchtbar erklärt werden, denn die ROK sei unselbständig und die ROK sei von aussen gesteuert.

- Frühjahr 1985: Ausgelöst durch die überraschende Hilfeleistung Nordkoreas vom vergangenen Herbst kommt ab Frühjahr 1985 ein Dialog zwischen den beiden Staaten zustande, der sich auf wirtschaftlicher, humanitärer, interparlamentarischer und sportlicher Ebene abspielt und an den beide Seiten grosse Hoffnungen knüpfen.
- November 1984: Der schwere Zwischenfall am 23. November 1984 in der JSA mit dem beidseitig anerkannten entschlossenen Eingreifen der Schweizer Delegation scheint bei den Konfliktparteien einen Wandel in der Beurteilung des Potentials der NNSC zur Folge zu haben.
- 1985: UNC- und KPA/CPV-Seite unterstützen die von den Neutralen gemachten Vorschläge (22. Januar und 9. Februar) zur Spannungsreduktion in der JSA vollumfänglich und am 15. April kann erstmals die Telefonlinie, die alle vier Delegationen direkt verbindet, in Betrieb genommen werden. Auch die Installation von Fernsehkameras, die im Sommer von beiden Seiten installiert werden, geht auf eine Anregung der NNSC zurück.

Das neue Image der Neutralen kommt am deutlichsten an der Feier zum 32-jährigen Bestehen der NNSC zum Ausdruck (30. Juni), an der erstmals beide Seiten gemeinsam teilnehmen und im NNSC-Partyraum freundschaftlich im Kreise der Neutralen beisammensitzen. Nicht zufälligerweise fällt dieses Ereignis in die oben erwähnte allgemeine Entspannungsphase zwischen den Konfliktparteien. In der selben Konfiguration erscheinen Süd- und Nordseite auch zur Silvesterfeier der NNSC (31. Dezember).

Die Ereignisse in Panmunjom sowie das sich ändernde Image der NNSC führen im Verlauf des Jahres 1985 zu einer signifikanten Schwergewichtsverlagerung im Tätigkeitsbereich und Aufgabenverständnis der Schweizer Delegation.

Die Rolle der NNSC verlagert sich zunehmend in Richtung diplomatische Verbindungsstelle zwischen Nord und Süd. Gezwungenermassen werden dadurch die Kontakte aller Delegationsmitglieder zu den verschiedensten Stellen beider Parteien intensiviert, was unter anderem zu einer massiven Ausweitung der gesellschaftlichen Aktivitäten der Delegation führt.

Die UNC-Seite bestätigt dieses neue Aufgabenverständnis. Die Nordseite gibt dem Delegationschef erstmals die Gelegenheit, sich mit einem hohen Vertreter des Aussenministeriums, Botschafter Choe Uh Sin, zu treffen (1. September).

- Mai 1992: Vier in nordkoreanischen Uniformen steckende Soldaten wurden beim Infiltrieren in der Demarkationszone von Südkoreanern erschossen. Die Identität dieser vier Leute ist bis heute unbekannt geblieben.

15. Verhältnis der Schweiz zu den andern in Korea Involvierten
(alphabetisch):

- a) CH - China: Sehr gute Zusammenarbeit mit diesem Signatarstaat des Waffenstillstandsabkommens.
- b) CH - CZ: Sehr gute Zusammenarbeit mit dieser NNSC-Delegation.
- c) CH - NK: Sehr gute Zusammenarbeit mit diesem Signatarstaat des Waffenstillstandsabkommens. NK hat u.a. die neutrale, unparteiische Haltung der CH immer wieder geschätzt.

- 39 -

- d) CH - PO: Sehr gute Zusammenarbeit mit der NNSC-Delegation.
- e) CH - SK: Sehr gute Zusammenarbeit mit den südkoreanischen Streitkräften. Auch diese haben die neutrale, unparteiische Haltung der CH immer wieder geschätzt.
- f) CH - SW: Sehr gute Zusammenarbeit mit dieser NNSC-Delegation.
- g) CH - UNC: Sehr gute Zusammenarbeit mit dem UNC. Dem United Nations Command unterstehen die Truppen jener Streitkräfte, die für die Südseite am Korea-Krieg teilgenommen haben. Heute sind es noch Truppen von den USA, Südkorea und dem United Kingdom (Gurkas aus Hong Kong). Die restlichen Truppen sind nur noch durch Verbindungsoffiziere und einigen Soldaten in der UNC Honor Guard Company vertreten. Besonders zu erwähnen ist die UNC Joint Security Force. Dieses "Light Infantry Battalion" hat den Auftrag, die JSA (Joint Security Area) zu bewachen.
- h) CH - USA: Sehr gute Zusammenarbeit mit deren Truppen. Dazu gehören die 8th US Army, welcher die 2nd Infantry Division und das 19th Support Command unterstellt sind.

16. Ist die Zukunft der NNSC absehbar ?

Das muss mit nein beantwortet werden. Solange das heutige Waffenstillstandsabkommen nicht durch einen Friedensvertrag abgelöst ist, hat die NNSC nach wie vor ihre Daseinsberechtigung. Obschon die beiden koreanischen Staaten 1992 in die UNO aufgenommen worden sind, ist nicht abzusehen, wie lange ein Friedensvertrag auf sich warten lässt. Dieser Friedensvertrag müsste unbedingt durch die beiden koreanischen Staaten abgeschlossen werden. Sicher ist, dass für diesen Friedensvertrag Kontrollmechanismen zur Verfügung stehen müssten, deren Ausgestaltung zur Zeit noch unklar sind. Die sicherlich unterschiedliche Interessenlage von Nordkorea, Südkorea, USA, China und Japan dürfte im Zusammenhang mit einem Friedensvertrag eine wesentliche Rolle spielen.

18. Probleme, die eventuell auftreten könnten:

- Bei einer allfälligen Spaltung der heutigen CZ in zwei souveräne Staaten, einerseits die Slowakei und andererseits die Tschechei, ist offen, welcher der beiden Staaten in der NNSC vertreten sein wird. Eine der Möglichkeiten bestünde darin, dass diese Staaten alternierend in der NNSC vertreten wären.
- Südkoreanische Offiziere in hohen MAC-Funktionen ?
- Ideologischer Wandel von PO und der CZ im Rahmen des politischen Umbruches in Europa.
- Die Lösung der Nuklearwaffen-Frage.
- Auswirkungen der Oeffnungen der Grenzen in Europa.

18. Künftige Rolle der NNSC ?

Die NNSC wird ihre Aufgabe im bestehenden Rahmen wahrnehmen, solange das Waffenstillstandsabkommen nicht durch ein Friedensabkommen abgelöst ist. Die Uebernahme anderer Aufgaben ist zur Zeit nicht denkbar.

19. "Status of force agreements"

Die Erfahrungen in Korea haben gezeigt, dass die Parteien einen eindeutigen Konsens erzielen müssen, was sie erreichen möchten und wie sie zu diesem Ziel gelangen können. Erst wenn die Parteien das gemeinsame Ziel definiert haben, können die politischen, militärischen und rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

- a) politisch: Die Politiker müssen klar definieren, was das Militär tun soll, tun muss, tun darf. Möglicherweise muss neben dem Auftrag auch festgelegt werden, welche weiteren Vorgaben (Bedingungen, Verwendung bestimmter Mittel etc.) zu berücksichtigen sind. In anderen Armeen werden diese Vorgaben mit der Befolgung der sog. "rules of engagements" erreicht.
- b) militärisch: Das Militär seinerseits muss prüfen, ob der Auftrag militärisch gesehen überhaupt lösbar ist. Die Lösung des militärischen Auftrages erheischt vernetztes Denken, d.h. dass die militärische und die zivile Komponente harmonisch zusammenwirken.
- c) rechtlich: Es bedarf klarer, eindeutiger Grundlagen im Rahmen der überparteilichen Verhandlungen. Probleme ergeben sich zumeist bei veränderten Situationen, die grundsätzlich neue Lagen schaffen und etwas Unbekanntes hervorrufen, wofür dem Vertrag keine Regelung resp. Antwort entnommen werden kann. Bei Divergenz in einem Punkt sollte nicht der ganze Vertrag hinfällig werden, sondern nur der strittige Passus. Es muss in diesem Zusammenhang ein Procedere gefunden werden, das auch einen Ausweg ermöglicht, falls eine Partei kein Interesse an einer Neuregelung bekunden sollte. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Parteien zu Beginn eine ausgewogene Schiedsklausel statuieren.

20. Grundlagen und Schulung der Korea-Delegierten

Die künftigen Korea-Delegierten werden in Bern von eigens dafür bestimmtem Fachpersonal stufengerecht ausgebildet und für ihre Aufgabe in Panmunjom vorbereitet. Die Delegierten, mit Ausnahme des Delegationschefs und des Warrant Officers, werden in der Regel nach einem Jahr aus-

gewechselt; die beiden andern Herren nach ungefähr 3 bis 5 Jahren. Um dem Leser Art und Umfang unserer Ausbildung etwas zu veranschaulichen, verweisen wir auf das Inhaltsverzeichnis unserer Korea-Basis-Ausbildungsdokumentation (Annex III).

Es versteht sich von selbst, dass das Eidgenössische Militärdepartement (Verteidigungsministerium) für die Ausrüstung und Entlohnung verantwortlich zeichnet.

Selbstredend stehen die Korea-Delegierten sowohl unter Militärgesetz wie Militärstrafrecht und geniessen in diesem Sinne die Vorzüge der Militärversicherung.

Die Rekrutierung der Delegierten erfolgt ausschliesslich aus dem Milizkader unserer Armee, dies im Unterschied zu den andern drei Delegationen der NNSC, welche ausschliesslich Berufsoffiziere als Delegierte stellen.

Eine gründliche sanitärische Untersuchung gibt uns Gewähr, dass sich der künftige Delegierte auch für tropische klimatische Verhältnisse eignet.

Wer glaubt, seinen persönlichen Problemen (Alkoholsucht, Drogenprobleme, Ehe- und Scheidungsprobleme etc.) durch einen Korea-Aufenthalt entfliehen zu können, ist als Korea-Delegierter nicht geeignet und wird von der heutigen Korea-Leitung nicht selektioniert und muss anderweitig beraten werden.

21. Der Status der NNSC-Delegierten der CH und SW

Obschon die NNSC-Delegierten aufgrund eines UNO-Mandats tätig sind, sind sie weder UNO-Blauhelmtruppen noch UNO-Beobachter, sondern Angehörige der Streitkräfte ihres Landes, welche im Rahmen ihres Neutralitätsprinzips einen militärisch/diplomatischen Verhandlungs- und Schlichtungsauftrag zu erfüllen haben.

22. (Wirtschafts-) politische Momente bei UNO-Einsätzen

Es kann festgestellt werden, dass beim Entscheid, ob und allenfalls wann, wie und durch wen UNO-Einsätze durchgeführt werden sollen, nicht immer nach den gleichen Kriterien vorgegangen wird. So ist aufgrund der derzeitigen Erfahrungen das Interesse der Völkergemeinschaft für Agrarländer und/oder wirtschaftlich schwache Länder nicht prioritär. Bei Ländern mit natürlichen Ressourcen (wie Oel, Wasser, Mineralien verschiedenster Art etc.) scheint das Interesse hingegen liquid gegeben zu sein und wirtschaftlich/politisch einen höheren Stellenwert zu haben.

23. Evakuierung im Krisen- und Ernstfall

Bei kriegerischen Auseinandersetzungen an bestimmten neuralgischen Punkten oder auf breiter Front entlang des 38. Breitengrades im Grossraum Korea würde die Evakuierung der Delegierten der NNSC aus der CH und SW im Rahmen der Dispositionen der US-Armee erfolgen. In periodischen Übungen proben die beiden Delegationen mit den amerikanischen Streitkräften den Ernstfall. Da die Evakuierung bei Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen in Wirklichkeit nicht immer den geplanten Vorbereitungen entsprechen dürfte, so gilt auch hier als Weisheit letzter Schluss, dass in einem bestimmten Zeitpunkt die Delegationen selbständig und autonom Entscheidungen fällen müssten. Deshalb kann der schweizerische Delegationschef in der NNSC vollkommen selbständig handeln, d.h. ohne Instruktionen aus Bern zu verlangen und ohne die Eidgenossenschaft durch seine Handlungen in irgendeiner Weise zu binden. Es ist ihm unbenommen, beim Auftauchen und Lösen von Fragen prinzipieller Natur die Meinung und Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

Im Zusammenhang mit der Evakuierung muss u.E. insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden: der Jahreszeit, der Witterung und dem Durch- resp. des Ueberquerens des Imjim Rivers während der Monsunzeit, der Tages- oder Nachtzeit und der zeitlichen Verfügbarkeit (Bereitschaftsstufe).

24. Allgemeine Probleme, die vor Ort auftreten können

Für uns West-Europäer können diese sehr vielschichtig sein. Erwähnenswert ist das andersartige religiöse und kulturelle Umfeld, das seinen Ursprung in den drei Königreichen Silla, Koguryo und Paekche hat und das sich schlussendlich aus Silla zum mächtigsten der drei Staatswesen entwickelte. Was den Nord- vom Südkoreaner unterscheidet, ist nicht so sehr seine Rasse und Herkunft, sondern vielmehr die seit einer Generation erfolgte Prägung durch Einflüsse sowohl von Ost wie von West.

Als Repräsentanten eines demokratischen Staates kann keinem Delegierten verwehrt werden, sich über die Staatsräson und das Parteiensystem eine eigene Meinung zu bilden und eine dementsprechende Wertung vorzunehmen. Für seine militärisch/diplomatische Aufgabe und Funktion bleibt der Delegierte dem Grundsatz der Unparteilichkeit verpflichtet.

Dass die bis heute über 750 Delegierten nebst ihrer Hauptaufgabe innerhalb der NNSC-Delegation nicht nur fernöstliche Kulturen und Sprachen kennenlernten, sondern auch politische Erkenntnisse mitbrachten, ist nur eine Tatsache. Für manchen ist der Einsatz in Korea zum Schicksal geworden, indem er dort seine Lebensgefährtin gefunden hat und dadurch ein Leben lang nicht mehr von diesem fernöstlichen Zauber loskommt.

26. Schlussbemerkungen

1. Die heutige weltpolitische Lage ist durch Unsicherheit, Instabilität und Unzufriedenheit geprägt und unterliegt einem ständigen Wandel.
2. Die Menschen stehen nach der kurzen Phase einer deplazierten Friedenseuphorie ernüchtert und verunsicherter denn je da. Divisionär a D Bachofner hat dies wie folgt beschrieben 4):

"Ideologisch verklemmt, jeden Krieg als den letzten zu führenden ausrufend, die Augen geschlossen vor den stets wiederholten Fehlprognosen der Friedenstheoretiker bis hin zur Sprachverwirrung (Peace enforcing mit russischen Friedenstruppen, heute in Moldawien, morgen vielleicht im Baltikum), stehen viele Bürger ratlos vor den Dutzenden gleichzeitig ablaufenden kriegerischen Wirren."

3. Der Schweizerische Bundesrat hält im Vorwort zu seinem Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz u.a. fest 5):

"Deshalb wollen wir uns daran beteiligen, in Europa eine Sicherheitsordnung zu schaffen, die nicht auf Abschreckung, sondern auf Vertrauen und Zusammenarbeit beruht. Gleichzeitig wollen wir mithelfen, die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Wertvorstellungen in ganz Europa zu stärken. Und schliesslich wollen wir dazu beitragen, die Wirtschaftslage in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu verbessern, damit neuentstandene demokratische Strukturen nicht durch wirtschaftliche Not wieder erschüttert werden. Die schweizerische Sicherheitspolitik sieht somit ihre wichtigste Aufgabe darin, einen aktiven Beitrag an die politische, wirtschaftliche und militärische Stabilität unseres Kontinents zu leisten.

Der Bundesrat betrachtet es als seine vorrangige Aufgabe, das Konzept der schweizerischen Sicherheitspolitik im Lichte der laufenden Veränderungen des internationalen Umfeldes weiterzuentwickeln und den künftigen Verhältnissen anzupassen. Er ist gewillt, gegenüber neuen Ansätzen offen zu sein und für anstehende Fragen Antworten zu finden. Dieser Offenheit kommt zu einem Zeitpunkt, da sich die europäischen und globalen Entwicklungen merklich beschleunigt haben, besondere Bedeutung zu."

4. Die Schweiz stellt ihre "Guten Dienste" der Völkergemeinschaft weiterhin zur Verfügung und ist bereit, auch in internationalen Gremien ihren Beitrag wie bis anhin zu leisten. Das jahrzehntelange Engagement in Korea ist Ausdruck und Beispiel unserer friedensfördernden Haltung als Kleinstaat !

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

AA	Armistice Agreement
CH	Schweiz
CPV	Chinese People's Volunteers
CZ	Tschechoslowakei
HQ	Headquarters
JDO	Joint Duty Office(r)
JOT	Joint Observer Teams
JSA	Joint Security Area
KPA	Korean People's Army
MAC	Military Armistice Commission
MIT	Mobile Inspection Team
NNIT	Neutral Nations Inspection Team
NNSC	Neutral Nations Supervisory Commission
PMJ	Panmunjom
PO	Polen
POE	Ports of Entry
ROK	Republic of Korea
SW	Schweden
UNC	United Nations Command

Quellennachweis

- 1) Aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Mitwirkung schweizerischer Delegierter bei der Durchführung des am 27.07.1953 in Korea abgeschlossenen Waffenstillstandsabkommens vom 26.04.1955
- 2) "Panmunjom", The Story of the Korean Military Armistice Negotiations, von William H. Vatcher, Jr.
- 3) K. Urner etc., "30 Jahre Schweizerische Korea-Mission", Zürich, 1983
- 4) Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Nr. 11, November 1992, Seite 539
- 5) Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel, Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 1. Oktober 1990, Seiten 6 und 7

Hinweis: Es standen zusätzlich interne Unterlagen des Eidgenössischen Militärdepartementes zu Verfügung.

Literaturhinweise

- "THE ORIGINS OF THE KOREAN WAR", Bruce Cumings, Princeton University, New Jersey, 3. Auflage, 1989
- "THE TRUTH ABOUT THE KOREAN WAR", Kim Chullbaum, Eulyoo Publishing Co., Ltd., Seoul/Korea, 1991
- "KOREA IN THE 1990s", Steven W. Mosher, Transaction Publishers, USA and UK, 1992

A N N E X E

- I. Abkommen zwischen dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen einerseits und dem Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes andererseits über einen militärischen Waffenstillstand in Korea (deutsche Uebersetzung)
- II. Statut für Neutrale Heimschaffungskommission (deutsche Uebersetzung)
- III. Inhaltsverzeichnis der Korea-Basis-Dokumentation

Abkommen
zwischen
dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen
einerseits
und dem Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee
und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes
andererseits
über einen militärischen Waffenstillstand in Korea

PRÄAMBEL

Die Unterzeichneten, der Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen einerseits und der Höchstkommmandierende der koreanischen Volksarmee und der Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes andererseits, vom Wunsche geleitet, den koreanischen Konflikt mit dem auf beiden Parteien lastenden schweren Leiden und Blutvergiessen zu beenden, und mit dem Ziel, einen Waffenstillstand abzuschliessen, der ein vollständiges Aufhören der Feindseligkeiten und aller Kriegshandlungen in Korea sichern wird, bis eine endgültige friedliche Beilegung des Konfliktes zustande kommt, kommen einzeln, gemeinsam und gegenseitig überein, die in den nachfolgenden Artikeln und Paragraphen festgelegten Bedingungen und Bestimmungen des Waffenstillstandes anzunehmen und durch diese gebunden und geleitet zu sein, wobei diese Bedingungen und Bestimmungen einen ausschliesslich militärischen Charakter haben und nur auf die Kriegführenden in Korea anwendbar sein sollen.

Artikel I

Militärische Demarkationslinie und entmilitarisierte Zone

1. Es wird eine militärische Demarkationslinie festgesetzt und beide Parteien haben sich zwei (2) Kilometer hinter diese Linie zurückzuziehen, so dass zwischen den beiden gegnerischen Streitkräften eine entmilitarisierte Zone entsteht. Eine entmilitarisierte Zone wird als Pufferzone errichtet, um zu verhindern, dass sich Zwischenfälle ereignen, die zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führen könnten.

2. Die militärische Demarkationslinie wird abgesteckt, wie auf beiliegender Karte angegeben (Karte 1)¹⁾.

3. Die entmilitarisierte Zone wird durch eine nördliche und eine südliche Grenze bestimmt, wie auf beiliegender Karte angegeben (Karte 1)¹⁾.

4. Die militärische Demarkationslinie ist deutlich zu kennzeichnen, entsprechend den Anordnungen der gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geschaffenen militärischen Waffenstillstandskommission. Die Befehlshaber der gegnerischen Parteien werden der Grenze entlang zwischen der entmilitarisierten Zone und ihren bezüglichen Gebieten geeignete Kennzeichen anbringen lassen. Die militärische Waffenstillstandskommission wird die Errichtung aller der militärischen Demarkationslinie und den Grenzen der entmilitarisierten Zone entlang aufzustellenden Kennzeichen überwachen.

5. Die Gewässer des Mündungsgebietes des Han-Flusses sollen dort, wo das eine Ufer von der einen Partei und das andere Ufer von der andern Partei kontrolliert wird,

¹⁾ Die Originale dieser Karten, in Grossformat, sind zusammen mit dem unterzeichneten Originalabkommen im Archiv des Staatsdepartements hinterlegt, wo sie eingesehen werden können.

für die zivile Schifffahrt beider Parteien offen stehen. Die militärische Waffenstillstandskommission wird für die Schifffahrt in dem auf beiliegender Karte (Karte 2)¹⁾ angegebenen Teil des Mündungsgebietes des Han-Flusses Vorschriften erlassen. Die zivile Schifffahrt jeder Partei soll unbeschränkten Zugang haben zum Land unter der militärischen Kontrolle dieser Partei.

6. Keine Partei soll innerhalb der entmilitarisierten Zone, von dieser Zone aus oder gegen dieselbe irgendeine feindselige Handlung begehen.

7. Es wird keiner Militär- oder Zivilperson gestattet, die militärische Demarkationslinie zu überschreiten, ohne hiezu von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders ermächtigt zu sein.

8. Es wird keiner Militär- oder Zivilperson in der entmilitarisierten Zone gestattet, das unter militärischer Kontrolle der einen oder der andern Partei stehende Gebiet zu betreten, ohne hiezu besonders vom Befehlshaber, dem das zu betretende Gebiet untersteht, ermächtigt zu sein.

9. Es wird keiner Militär- oder Zivilperson gestattet, die entmilitarisierte Zone zu betreten, ausgenommen Personen, die mit der Durchführung der zivilen Verwaltung und von Hilfswerken beschäftigt und solchen, die zum Betreten der entmilitarisierten Zone von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders ermächtigt sind.

10. Für die zivile Verwaltung und die Durchführung von Hilfswerken im südlich der militärischen Demarkationslinie gelegenen Teil der entmilitarisierten Zone wird der Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen die Verantwortung tragen; und für die zivile Verwaltung und die Durchführung von Hilfswerken im nördlich der militärischen Demarkationslinie gelegenen Teil der entmilitarisierten Zone werden der Höchstkommmandierende der koreanischen Volksarmee und der Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam die Verantwortung tragen. Die Zahl der Militär- oder Zivilpersonen jeder Partei, die zur Durchführung der zivilen Verwaltung und von Hilfswerken zum Betreten der entmilitarisierten Zone ermächtigt sind, wird von den betreffenden Befehlshabern festgesetzt, aber auf keinen Fall soll die Gesamtzahl der von der einen oder andern Partei ermächtigten Personen zu irgendeiner Zeit eintausend (1000) Personen überschreiten. Die Zahl ziviler Polizisten und ihre Bewaffnung werden sich nach den Vorschriften der militärischen Waffenstillstandskommission richten. Anderes Personal soll keine Waffen tragen, ohne hiezu von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders ermächtigt zu sein.

11. Keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, dass dadurch die militärische Waffenstillstandskommission, ihre Hilfskräfte, ihre gemischten Beobachtergruppen mit deren Hilfskräften, die nach den hiernach folgenden Bestimmungen geschaffene Neutrale Überwachungskommission, ihre Hilfskräfte, ihre Neutralen Inspektionsgruppen und deren Hilfskräfte sowie alle Personen, das Material und die Ausrüstung, die mit besonderer Bewilligung der militärischen Waffenstillstandskommission zur entmilitarisierten Zone zugelassen sind, in ihrer vollen Bewegungsfreiheit zu, von und innerhalb der entmilitarisierten Zone irgendwie behindert werden. Die Möglichkeit, sich ungehindert zu bewegen, ist für die Benützung von Verbindungsstrassen von zwei Punkten innerhalb der entmilitarisierten Zone zu gewähren, die nicht durch ausschliesslich innerhalb der entmilitarisierten Zone gelegene Strassen verbunden sind, wenn sie durch das Gebiet unter der militärischen Kontrolle der einen oder andern Partei führen.

Artikel II

Konkrete Anordnungen für das Ende-Feuer und den Waffenstillstand

A. Allgemeines

12. Die Befehlshaber der gegnerischen Parteien werden die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten in Korea durch alle unter ihrer Kontrolle stehenden Streitkräfte,

¹⁾ Siehe Fussnote Seite 76.

einschliesslich aller Einheiten und des Personals der Land-, See- und Luftstreitkräfte, mit Wirkung zwölf (12) Stunden nach Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsabkommens, anordnen und durchsetzen (siehe Paragraph 63 hiernach wegen Datum und Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens).

13. Um die Stabilität des militärischen Waffenstillstandes zu sichern und so das Herbeiführen einer friedlichen Lösung durch das Abhalten einer politischen Konferenz der beiden Parteien auf einer höheren Ebene zu erleichtern, werden die Befehlshaber der gegnerischen Parteien:

a. innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens alle ihre Truppen, Kriegsvorräte und Ausrüstung aus der entmilitarisierten Zone zurückziehen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Alle Zerstörungen, Minenfelder, Drahtverhaue und andere Gefährdungen für den sichern Verkehr des Personals der militärischen Waffenstillstandskommission oder ihrer gemischten Beobachtergruppen, soweit deren Vorhandensein in der entmilitarisierten Zone nach dem Rückzug der Truppen bekannt ist, sind der militärischen Waffenstillstandskommission von den Befehlshabern derjenigen Partei, deren Streitkräfte diese Gefährdungen angebracht hatten, zu melden, zusammen mit den von allen solchen Gefährdungen als frei bekannten Verbindungswegen. In der Folge sind weitere gefahrlose Verbindungswege freizulegen; und schliesslich sind binnen fünfundvierzig (45) Tagen nach Ablauf der zweiundsiebzig-(72)-stündigen Frist alle solchen Gefährdungen nach den Weisungen und unter der Aufsicht der militärischen Waffenstillstandskommission aus der entmilitarisierten Zone zu entfernen. Nach Ablauf der zweiundsiebzig-(72)-stündigen Frist ist kein Personal der beiden Parteien ermächtigt, die entmilitarisierte Zone zu betreten, mit Ausnahme von unbewaffneten Truppen, denen fünfundvierzig (45) Tage zur Vollendung der Räumungsarbeiten unter Aufsicht der militärischen Waffenstillstandskommission gewährt worden sind, von Polizeieinheiten, deren Einsatz von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders verlangt und von den Befehlshabern der gegnerischen Parteien zugestanden worden war, und von Personen, die im Besitz einer Bewilligung im Sinne der Paragraphen 10 und 11 hievorig sind;

b. innerhalb von zehn (10) Tagen nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens alle ihre Truppen, Kriegsvorräte und Ausrüstung aus den rückwärtigen Gebieten, Küsteninseln und Gewässern Koreas der andern Partei zurückziehen. Wenn solche Truppen nicht binnen der festgesetzten Frist zurückgezogen werden und für die Verzögerung kein miteinander vereinbarter gültiger Grund vorliegt, so soll die andere Partei das Recht haben, diejenigen Massnahmen zu treffen, die ihr zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendig erscheinen. Der Ausdruck «Küsteninseln», wie er hievorig verwendet wurde, bezieht sich auf diejenigen Inseln, die, trotz der Besetzung durch die eine Partei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens am 24. Juni 1950 von der andern Partei kontrolliert worden waren. Vorbehalten bleibt indessen, dass alle nördlich und westlich von der Provinzgrenze zwischen HWANGHAE-DO und KYONGGI-DO liegenden Inseln unter der militärischen Kontrolle des Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und des Befehlshabers der Freiwilligen des chinesischen Volkes stehen sollen, ausgenommen die Inselgruppen von PAENGYONG-DO (37° 58' N, 124° 40' O), TAECHONG-DO (37° 50' N, 124° 42' O), SOCHONG-DO (37° 46' N, 124° 46' O), YONPYONG-DO (37° 38' N, 125° 40' O) und U-DO (37° 36' N, 125° 58' O), welche unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen verbleiben werden. Alle auf der Westküste von Korea, südlich der oben erwähnten Grenzlinie gelegenen Inseln sollen unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen bleiben (siehe Karte 3)¹⁾;

c. aufhören, Verstärkungen an militärischem Personal nach Korea zu bringen. Es wird jedoch vorbehalten, dass die Ablösung von Einheiten und Personal, die Ein-

¹⁾ Siehe Fussnote Seite 76.

reise von Personal nach Korea zur Erfüllung vorübergehender Dienstpflichten und die Rückkehr von Personal nach Korea nach kurzfristigem Urlaub oder nach vorübergehender dienstlicher Inanspruchnahme ausserhalb von Korea, im Rahmen nachfolgender Bestimmungen gestattet sein soll. Der Ausdruck «Ablösung» bedeutet den Ersatz von Einheiten oder Personal durch andere Einheiten oder Personal, die eine Dienstperiode in Korea beginnen. Das Ablösungspersonal darf nur über die in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen nach Korea gebracht oder von dort evakuiert werden. Die Ablösung soll Mann für Mann durchgeführt werden, vorausgesetzt indessen, dass im Rahmen der Ablösungspolitik nicht mehr als fünfunddreissigtausend (35 000) im Militärdienst stehende Personen von der einen oder andern Partei in einem Kalendermonat nach Korea zugelassen werden sollen. Auf keinen Fall kann die eine oder andere Partei Militärpersonal nach Korea verbringen, wenn damit der Bestand der seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens von dieser Partei nach Korea verbrachten Militärpersonen das Gesamttotal der von diesem Zeitpunkt an von Korea weggerückten Militärpersonals dieser Partei überschreiten würde. Berichte über die Ankunft in oder die Abreise von Korea von Militärpersonal sind der militärischen Waffenstillstandskommission und der Neutralen Überwachungskommission täglich zu erstatten; diese Berichte sollen die Ankunfts- und Abreiseorte und die Zahl der an diesen Orten ankommenden und von dort abreisenden Personen enthalten. Die Neutrale Überwachungskommission wird durch ihre Neutralen Inspektionsgruppen in den in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen die Ablösung der Einheiten und Personen beaufsichtigen und inspizieren, die gemäss den hievorigen Bestimmungen zugelassen sind;

d. aufhören, Verstärkungen an Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen und Munition nach Korea zu bringen. Es wird jedoch vorbehalten, dass Kampfflugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, Waffen und Munition, die während der Dauer des Waffenstillstandes zerstört, beschädigt, abgenützt oder aufgebraucht werden, Stück für Stück, jedes von gleicher Wirksamkeit und gleichem Typ, ersetzt werden können. Solche Kampfflugzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, Waffen und Munition sollen nur über die in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen nach Korea eingeführt werden. Zur Rechtfertigung der Begehren für die Einfuhr von Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen und Munition nach Korea zu Ersatzzwecken, ist über alle ankommenden Sendungen von solchem Material der militärischen Waffenstillstandskommission und der Neutralen Überwachungskommission Bericht zu erstatten; diese Berichte sollen Angaben darüber enthalten, was mit dem so ersetzten Material geschehen ist. Zu ersetzendes Material, das von Korea weggeschafft wird, soll nur über die in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen weggeschafft werden. Die Neutrale Überwachungskommission wird durch ihre Neutralen Inspektionsgruppen in den in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen den nach den obenerwähnten Bestimmungen gestatteten Ersatz von Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen und Munition beaufsichtigen und inspizieren;

e. gewährleisten, dass das ihrem Kommando unterstehende Personal, das irgendeine Bestimmung des Waffenstillstandsabkommens verletzt, angemessen bestraft wird;

f. wenn der Standort von Grabstätten bekannt ist und das Vorhandensein von Gräbern festgestellt wurde, dem Bestattungspersonal der andern Partei gestatten, das unter ihrer militärischen Kontrolle stehende Gebiet von Korea innerhalb einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens zu betreten, um sich zu diesen Gräbern zu begeben und die sterblichen Überreste von verstorbenem Militärpersonal dieser Partei, einschliesslich verstorbener Kriegsgefangener, auszugraben und zu evakuieren. Die besondern Verfahrensvorschriften und die Frist für die Durchführung der obenerwähnten Aufgabe werden von der militärischen Waffenstillstandskommission festgesetzt. Die Befehlshaber der gegnerischen Parteien werden sich gegenseitig alle verfügbaren Informationen über die Grabstätten des verstorbenen Kriegspersonals der andern Partei geben;

g. der militärischen Waffenstillstandskommission, ihren gemischten Beobachtergruppen, der Neutralen Überwachungskommission und ihren Neutralen Inspektionsgruppen bei der Erfüllung ihrer hiernach umschriebenen Funktionen und Aufgaben vollen Schutz und jegliche Unterstützung und Hilfe gewähren. Sie werden der Neutralen Überwachungskommission und ihren Neutralen Inspektionsgruppen bewilligen, auf den von beiden Parteien vereinbarten Hauptverbindungslinien (siehe Karte 4)¹⁾ zwischen dem Hauptquartier der Neutralen Überwachungskommission und den in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen und zwischen dem Hauptquartier der Neutralen Überwachungskommission und den Orten, von wo Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens als erfolgt gemeldet worden sind, völlig ungehindert zu verkehren. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen wird die Benützung von andern Routen und Transportmitteln gestattet, wenn die Hauptverbindungslinien geschlossen oder unpassierbar sind;

h. jede Hilfe für den Unterhalt, einschliesslich Verbindungs- und Transportmittel-erleichterungen, gewähren, welche die militärische Waffenstillstandskommission und die Neutrale Überwachungskommission benötigen könnten;

i. jeder in seinem Teil der entmilitarisierten Zone einen geeigneten Flugplatz in der Nähe des Hauptquartiers der militärischen Waffenstillstandskommission zu ihrer freien Benützung errichten, betreiben und unterhalten;

j. gewährleisten, dass alle Mitglieder und das übrige Personal der Neutralen Überwachungskommission und der gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geschaffenen Neutralen Heimschaffungskommission die für die richtige Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Freiheit und Erleichterungen geniessen, einschliesslich der Privilegien, Behandlung und Immunitäten, die nach internationalem Gebrauch normalerweise dem akkreditierten diplomatischen Personal zustehen.

14. Dieses Waffenstillstandsabkommen findet auf alle Landstreitkräfte unter der militärischen Kontrolle der einen oder der andern Partei Anwendung; diese Landstreitkräfte haben die entmilitarisierte Zone und das unter militärischer Kontrolle der Gegenpartei stehende Gebiet von Korea zu respektieren.

15. Dieses Waffenstillstandsabkommen findet auf alle Seestreitkräfte der gegnerischen Parteien Anwendung; diese Seestreitkräfte haben die Gewässer zu respektieren, die an die entmilitarisierte Zone und an das unter der militärischen Kontrolle der Gegenpartei stehende Gebiet von Korea grenzen und von Blockaden irgendwelcher Art gegenüber Korea abzusehen.

16. Dieses Waffenstillstandsabkommen findet auf alle Luftstreitkräfte der gegnerischen Parteien Anwendung; diese Luftstreitkräfte haben den Luftraum über der entmilitarisierten Zone, über dem unter der militärischen Kontrolle der Gegenpartei stehenden Gebiet von Korea und über den an die beiden Gebiete angrenzenden Gewässern zu respektieren.

17. Die Verantwortung für die Innehaltung und Durchsetzung der Bestimmungen und Vorschriften dieses Waffenstillstandsabkommens obliegt den Unterzeichnern dieses Abkommens und ihren Nachfolgern im Kommando. Die Befehlshaber der gegnerischen Parteien werden in ihrem Kommandobereich alle Massnahmen und Anordnungen treffen, die nötig sind, um die volle Befolgung aller Bestimmungen dieses Abkommens durch alle ihrem Kommando unterstehenden Elemente zu gewährleisten. Sie werden miteinander sowie mit der militärischen Waffenstillstandskommission und der Neutralen Überwachungskommission aktiv zusammenarbeiten, damit der Wortlaut und Sinn aller Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens Nachachtung finden.

18. Die Kosten für die Tätigkeit der militärischen Waffenstillstandskommission, der Neutralen Überwachungskommission und ihrer Gruppen werden von den gegnerischen Parteien zu gleichen Teilen getragen.

¹⁾ Siehe Fussnote Seite 76.

B. Militrische Waffenstillstandskommission

1. Zusammensetzung

19. Es wird hiermit eine militrische Waffenstillstandskommission geschaffen.

20. Die militrische Waffenstillstandskommission setzt sich aus zehn (10) hohen Offizieren zusammen, wovon fnf (5) vom Oberbefehlshaber der Streitkrfte der Vereinten Nationen und fnf (5) vom Hchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet werden. Von den zehn Mitgliedern sollen drei (3) von jeder Partei den Rang eines Generals oder Admirals haben. Die zwei (2) brigen Mitglieder jeder Partei knnen den Grad eines Generalmajors, Brigadegenerals, Obersten oder einen gleichwertigen Grad bekleiden.

21. Den Mitgliedern der militrischen Waffenstillstandskommission wird gestattet, soweit ntig, Stabsoffiziere beizuziehen.

22. Die militrische Waffenstillstandskommission erhlt das ntige Verwaltungspersonal zur Errichtung eines Sekretariats, das der Kommission fr die Protokollfhrung, Sekretariatsarbeiten, Dolmetscherdienste und sonstige ihm von der Kommission zugewiesene Funktionen beisteht. Jede Partei wird fr das Sekretariat einen Sekretr und einen stellvertretenden Sekretr sowie das vom Sekretariat bentigte Bro- und Fachpersonal bezeichnen. Die Protokolle werden in englischer, koreanischer und chinesischer Sprache gefhrt, wobei alle gleichermassen als authentisch gelten.

23. a. Die militrische Waffenstillstandskommission wird anfnglich durch zehn (10) gemischte Beobachtergruppen ergnzt und untersttzt, deren Zahl im Einvernehmen der Chefs der Delegationen beider Parteien in der militrischen Waffenstillstandskommission verringert werden kann.

b. Jede gemischte Beobachtergruppe setzt sich aus mindestens vier (4) und hchstens sechs (6) Offizieren im Stabsoffiziersrang zusammen, wovon die eine Hlfte vom Oberbefehlshaber der Streitkrfte der Vereinten Nationen und die andere Hlfte vom Hchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet werden. Zustzliches Personal, wie Kraftwagenlenker, Bropersonal, Dolmetscher wird von jeder Partei, soweit fr die Ttigkeit der gemischten Beobachtergruppen bentigt, zur Verfgung gestellt.

2. Funktionen und Befugnis

24. Die allgemeine Aufgabe der militrischen Waffenstillstandskommission besteht darin, die Durchfhrung dieses Waffenstillstandsabkommens zu berwachen und allfllige Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens auf dem Verhandlungswege zu bereinigen.

25. Die militrische Waffenstillstandskommission wird:

a. ihr Hauptquartier in der Nhe von PANMUNJOM (37° 57' 29'' N, 126° 40' 00'' O) aufschlagen. Die militrische Waffenstillstandskommission kann ihr Hauptquartier im Einvernehmen der Chefs der Delegationen beider Parteien in der militrischen Waffenstillstandskommission an einen andern Ort innerhalb der entmilitarisierten Zone verlegen;

b. ihre Ttigkeit als ein gemischtes Organ ohne Vorsitzenden ausben;

c. Verfahrensvorschriften erlassen, die ihr, je nach den Umstnden, als ntig erscheinen;

d. die Durchfhrung der Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens betreffend die entmilitarisierte Zone und das Mndungsgebiet des Han-Flusses berwachen;

e. die Operationen der gemischten Beobachtergruppen leiten;

f. allfällige Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens auf dem Verhandlungswege bereinigen;

g. alle Untersuchungsberichte über Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens und alle andern Berichte und Protokolle, die sie von der Neutralen Überwachungskommission erhält, unverzüglich den Befehlshabern der gegnerischen Parteien übermitteln;

h. die Tätigkeit des nach den hiernach folgenden Bestimmungen geschaffenen Komitees für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen und des Komitees für die Unterstützung heimkehrwilliger Zivilflüchtlinge überwachen und leiten;

i. als Vermittler zwischen den Befehlshabern der gegnerischen Parteien für die Übermittlung von Mitteilungen tätig sein, wobei jedoch vorbehalten wird, dass vorstehende Bestimmung nicht so ausgelegt werden darf, als schliesse sie die Befehlshaber beider Parteien davon aus, miteinander auf irgendeinem andern Wege, den sie zu be-
nützen wünschen, zu verkehren;

j. ihren Stab und die gemischten Beobachtergruppen mit Ausweispapieren und besonderem Abzeichen und die bei der Verrichtung ihrer Aufgabe gebrauchten Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe mit besonderen Kennzeichen versehen.

26. Die Aufgabe der gemischten Beobachtergruppen besteht darin, der militärischen Waffenstillstandskommission bei der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens betreffend die entmilitarisierte Zone und das Mündungsgebiet des Han-Flusses behilflich zu sein.

27. Die militärische Waffenstillstandskommission oder der Delegationschef der einen oder andern Partei in dieser Kommission sind berechtigt, gemischte Beobachtergruppen abzuordnen zur Untersuchung von Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens, die als in der entmilitarisierten Zone oder im Mündungsgebiet des Han-Flusses erfolgt gemeldet werden. Es wird indessen vorbehalten, dass nicht mehr als die Hälfte der von der militärischen Waffenstillstandskommission nicht abgeordneten gemischten Beobachtergruppen zu irgendeinem Zeitpunkt vom Delegationschef der einen oder andern Partei in dieser Kommission abgeordnet werden soll.

28. Die militärische Waffenstillstandskommission oder der Delegationschef der einen oder andern Partei in dieser Kommission sind berechtigt, zu verlangen, dass die Neutrale Überwachungskommission spezielle Beobachtungen und Besichtigungen an Orten ausserhalb der entmilitarisierten Zone durchführt, von wo Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens als erfolgt gemeldet werden.

29. Wenn die militärische Waffenstillstandskommission feststellt, dass eine Verletzung dieses Waffenstillstandsabkommens erfolgt ist, hat sie diese Verletzung unverzüglich den Befehlshabern der gegnerischen Parteien zu melden.

30. Wenn die militärische Waffenstillstandskommission feststellt, dass eine Verletzung dieses Waffenstillstandsabkommens zu ihrer Befriedigung in Ordnung gebracht worden ist, hat sie dies den Befehlshabern der gegnerischen Parteien zu melden.

3. Allgemeines

31. Die militärische Waffenstillstandskommission wird täglich zusammentreten. Unterbrechungen von höchstens sieben (7) Tagen können von den Delegationschefs beider Parteien vereinbart werden; vorbehalten bleibt jedoch, dass solchen Unterbrechungen vom Delegationschef der einen oder andern Partei auf vierundzwanzig-(24)-stündige Voranzeige hin ein Ende gemacht werden kann.

32. Kopien der Protokolle über alle Zusammenkünfte der militärischen Waffenstillstandskommission sind sobald als möglich nach jeder Zusammenkunft den Befehlshabern der gegnerischen Parteien zu übermitteln.

33. Die gemischten Beobachtergruppen erstatten der militärischen Waffenstillstandskommission gemäss deren Weisungen periodisch Bericht und erstellen im übrigen diejenigen Spezialberichte, die ihnen selbst notwendig scheinen oder die von der Kommission verlangt werden.

34. Die militärische Waffenstillstandskommission bewahrt die gemäss diesem Waffenstillstandsabkommen abzufassenden Berichte und Protokolle im Doppel auf. Die Kommission ist ermächtigt, alle andern Berichte, Aufzeichnungen etc., die zur Führung ihrer Geschäfte nötig sein könnten, im Doppel aufzubewahren. Im Falle der Auflösung der Kommission wird jeder Partei eine Serie dieser Akten ausgehändigt.

35. Die militärische Waffenstillstandskommission kann den Befehlshabern der gegnerischen Parteien Empfehlungen hinsichtlich von Abänderungen oder Ergänzungen dieses Waffenstillstandsabkommens unterbreiten. So empfohlene Änderungen sollten im allgemeinen dazu dienen, den Waffenstillstand wirksamer zu gestalten.

C. Neutrale Überwachungskommission

1. Zusammensetzung

36. Es wird hiermit eine Neutrale Überwachungskommission geschaffen.

37. Die Neutrale Überwachungskommission setzt sich aus vier (4) hohen Offizieren zusammen, wovon zwei (2) von den vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen bezeichneten neutralen Staaten, nämlich von SCHWEDEN und der SCHWEIZ, und zwei (2) von den vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und vom Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichneten neutralen Staaten, nämlich von POLEN und der TSCHECHOSLOWAKEI, ernannt werden. Der Ausdruck «neutraler Staat», wie er in vorliegendem Abkommen gebraucht wird, bedeutet ein Staat, dessen Streitkräfte sich an den Feindseligkeiten in Korea nicht beteiligt haben. In die Kommission ernannte Mitglieder können den Streitkräften der sie ernennenden Staaten angehören. Jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bezeichnen, das jenen Zusammenkünften beiwohnen wird, an denen das Mitglied selbst aus irgendeinem Grunde nicht teilnehmen kann. Die stellvertretenden Mitglieder sollen die gleiche Staatsangehörigkeit haben wie die Mitglieder selbst. Die Neutrale Überwachungskommission kann ihre Tätigkeit ausüben, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder der von einer Partei bezeichneten neutralen Staaten der Zahl der anwesenden Mitglieder der von der andern Partei bezeichneten neutralen Staaten entspricht.

38. Den Mitgliedern der Neutralen Überwachungskommission wird gestattet, soweit nötig, Stabsoffiziere beizuziehen, die von den neutralen Staaten zur Verfügung gestellt werden. Diese Stabsoffiziere können als stellvertretende Mitglieder der Kommission bezeichnet werden.

39. Die neutralen Staaten sollen ersucht werden, der Neutralen Überwachungskommission das nötige Verwaltungspersonal zur Errichtung eines Sekretariates zur Verfügung zu stellen, das der Kommission bei der Protokollführung, Sekretariatsarbeiten, Dolmetscherdiensten und sonstigen ihm von der Kommission zugewiesenen Funktionen beisteht.

40. *a.* Die Neutrale Überwachungskommission wird anfänglich durch zwanzig (20) Neutrale Inspektionsgruppen ergänzt und unterstützt, deren Zahl im Einvernehmen der Chefs der Delegationen beider Parteien in der militärischen Waffenstillstandskommission verringert werden kann. Die Neutralen Inspektionsgruppen sind nur gegenüber der Neutralen Überwachungskommission verantwortlich, haben ihr Bericht zu erstatten und nehmen deren Weisungen entgegen.

b. Jede Neutrale Inspektionsgruppe setzt sich aus mindestens vier (4) Offizieren, vorzugsweise im Stabsoffiziersrang, zusammen, wovon die eine Hälfte den neutralen Staaten angehören soll, die vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen bezeichnet worden sind, und die andere Hälfte den neutralen Staaten, die vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und vom Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet worden sind. Die in die Neutralen Inspektionsgruppen ernannten Mitglieder können den Streitkräften der sie

ernennenden Staaten angehören. Um die Tätigkeit der Gruppen zu erleichtern, können, so weit es die Umstände erfordern, Untergruppen bestehend aus mindestens zwei (2) Mitgliedern gebildet werden, wovon das eine einem der vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen bezeichneten neutralen Staaten angehören soll und das andere einem der neutralen Staaten, die vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und vom Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet worden sind. Zusätzliches, von den Gruppen zur Durchführung ihrer Aufgabe benötigtes Personal, wie Kraftwagenführer, Büropersonal, Dolmetscher und Verbindungspersonal sowie Ausrüstungsgegenstände werden von den Befehlshabern beider Parteien sowohl in der entmilitarisierten Zone als auch im Gebiet unter ihrer militärischen Kontrolle, so weit nötig, zur Verfügung gestellt. Die Neutrale Überwachungskommission kann sich selbst und, so weit es ihr beliebt, die Neutralen Inspektionsgruppen mit eigenem Personal und Ausrüstung der obenerwähnten Art versehen; vorausgesetzt wird indessen, dass dieses Personal den gleichen neutralen Staaten angehört, aus denen die Neutrale Überwachungskommission zusammengesetzt ist.

2. Funktionen und Befugnis

41. Die Aufgabe der Neutralen Überwachungskommission besteht darin, Überwachungs-, Beobachtungs-, Inspektions- und Untersuchungsfunktionen auszuüben, wie sie im Paragraph 13, Abschnitte *c* und *d*, und im Paragraph 28 hiervor vorgesehen sind, und der militärischen Waffenstillstandskommission Bericht zu erstatten über das Ergebnis solcher Überwachungen, Beobachtungen, Inspektionen und Untersuchungen.

42. Die Neutrale Überwachungskommission wird:

a. ihr Hauptquartier in der Nähe des Hauptquartiers der militärischen Waffenstillstandskommission aufschlagen;

b. Verfahrensvorschriften erlassen, die ihr, je nach den Umständen, als nötig erscheinen;

c. durch ihre Mitglieder und ihre Neutralen Inspektionsgruppen die im Paragraph 13, Abschnitte *c* und *d*, dieses Waffenstillstandsabkommens vorgesehene Überwachung und Inspektion in den im Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen und die im Paragraph 28 dieses Abkommens vorgesehenen speziellen Beobachtungen und Inspektionen an den Orten durchführen, von wo Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens als erfolgt gemeldet worden sind. Die Inspektion von Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen und Munition durch die Neutralen Inspektionsgruppen hat so zu erfolgen, dass sie die Möglichkeit haben, wirklich Gewähr dafür zu leisten, dass keine Verstärkungen an Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen und Munition nach Korea eingeführt werden; dies ist jedoch nicht so auszuliegen, als sei die Inspektion oder Prüfung von geheimen Konstruktionen oder Merkmalen an Kampfflugzeugen, gepanzerten Fahrzeugen, Waffen oder Munition gestattet;

d. die Operationen der Neutralen Inspektionsgruppen leiten und überwachen;

e. fünf (5) Neutrale Inspektionsgruppen in den in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen stationieren, die sich im Gebiet befinden, das unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen steht, und fünf (5) Neutrale Inspektionsgruppen in den in Paragraph 43 hiernach aufgeführten Eingangshäfen, die sich im Gebiet befinden, das unter der militärischen Kontrolle des Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und des Befehlshabers der Freiwilligen des chinesischen Volkes steht. Sie wird anfänglich zehn (10) mobile Neutrale Inspektionsgruppen als Reserve einsetzen, die in unmittelbarer Nähe des Hauptquartiers der Neutralen Überwachungskommission stationiert sind; ihre Zahl kann im Einvernehmen der Delegationschefs beider Parteien in der militärischen Waffenstillstandskommission verringert werden. Von den mobilen Neutralen Inspektionsgruppen sollen nicht mehr als die Hälfte zu irgendeinem Zeitpunkt gemäss Begehren des Delegationschefs der einen oder andern Partei in der militärischen Waffenstillstandskommission abgeordnet werden;

f. vorbehältlich der Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes, ohne Verzug Untersuchungen über gemeldete Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens durchführen, einschliesslich solcher Untersuchungen über gemeldete Verletzungen dieses Waffenstillstandsabkommens, die von der militärischen Waffenstillstandskommission oder vom Delegationschef der einen oder andern Partei in dieser Kommission verlangt werden;

g. ihren Stab und die Neutralen Inspektionsgruppen mit Ausweispapieren und besonderem Abzeichen und die bei der Verrichtung ihrer Aufgabe gebrauchten Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe mit besondern Kennzeichen versehen.

43. Neutrale Inspektionsgruppen werden in folgenden Eingangshäfen stationiert: Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Kommandos der Streitkräfte der Vereinten Nationen Gebiet unter der militärischen Kontrolle der koreanischen Volksarmee und der Freiwilligen des chinesischen Volkes

INCHON . . .	(37° 28' N, 126° 38' O)	SINUIJU . . .	(40° 06' N, 124° 24' O)
TAEGU . . .	(35° 52' N, 128° 36' O)	CHONGJIN . . .	(41° 46' N, 129° 49' O)
PUSAN . . .	(35° 06' N, 129° 02' O)	HUNGNAM . . .	(39° 50' N, 127° 37' O)
KANGNUNG . . .	(37° 45' N, 128° 54' O)	MANPO . . .	(41° 09' N, 126° 18' O)
KUNSAN . . .	(35° 59' N, 126° 43' O)	SINANJU . . .	(39° 36' N, 125° 36' O)

Diesen Neutralen Inspektionsgruppen wird der völlig ungehinderte Verkehr innerhalb der Gebiete und über die Verbindungslinien, die auf beiliegender Karte (Karte 5)¹⁾ eingezeichnet sind, bewilligt.

3. Allgemeines

44. Die Neutrale Überwachungskommission wird täglich zusammentreten. Unterbrechungen von höchstens sieben (7) Tagen können von den Mitgliedern der Neutralen Überwachungskommission vereinbart werden; vorbehalten bleibt jedoch, dass solchen Unterbrechungen von jedem Mitglied auf vierundzwanzig-(24)-stündige Voranzeige hin ein Ende gemacht werden kann.

45. Kopien der Protokolle über alle Zusammenkünfte der Neutralen Überwachungskommission sind sobald als möglich nach jeder Zusammenkunft der militärischen Waffenstillstandskommission zu übermitteln. Die Protokolle sind auf englisch, koreanisch und chinesisch zu führen.

46. Die Neutralen Inspektionsgruppen erstatten der Neutralen Überwachungskommission gemäss deren Weisungen periodisch Bericht über das Ergebnis ihrer Überwachungen, Beobachtungen, Inspektionen und Untersuchungen und erstellen im übrigen diejenigen Spezialberichte, die ihnen selbst notwendig scheinen oder die von der Kommission verlangt werden. Die Berichte werden von der Gruppe als solche erstattet, können aber auch von einem einzelnen Mitglied oder von mehreren Mitgliedern derselben erstattet werden, wobei man sich aber darüber einig ist, dass die von einem oder mehreren Mitgliedern erstatteten Berichte nur informatorischen Charakter haben.

47. Kopien der von den Neutralen Inspektionsgruppen verfassten Berichte werden von der Neutralen Überwachungskommission der militärischen Waffenstillstandskommission ohne Verzug und in der Sprache, in der der Bericht eingegangen ist, übermittelt. Sie sollen nicht durch den Übersetzungs- oder Auswertungsprozess verzögert werden. Die Neutrale Überwachungskommission wird solche Berichte sobald als möglich auswerten und ihre Stellungnahme der militärischen Waffenstillstandskommission dringlichst übermitteln. Die militärische Waffenstillstandskommission wird im Zusammenhang mit solchen Berichten keine endgültigen Beschlüsse fassen, bevor sie von der Stellungnahme der Neutralen Überwachungskommission Kenntnis hat. Die Mitglieder der Neutralen Überwachungskommission und ihrer Gruppen haben auf Verlangen des Delegationschefs der einen oder andern Partei in der militärischen Waffenstillstandskommission zur Erläuterung eingereichter Berichte vor der militärischen Waffenstillstandskommission zu erscheinen.

¹⁾ Siehe Fussnote Seite 76.

48. Die Neutrale Überwachungskommission bewahrt die gemäss diesem Waffenstillstandsabkommen abzufassenden Berichte und Protokolle im Doppel auf. Die Kommission ist ermächtigt, alle andern Berichte, Aufzeichnungen etc., die zur Führung ihrer Geschäfte nötig sein könnten, im Doppel aufzubewahren. Im Falle der Auflösung der Kommission wird jeder Partei eine Serie dieser Akten ausgehändigt.

49. Die Neutrale Überwachungskommission kann der militärischen Waffenstillstandskommission Empfehlungen hinsichtlich von Abänderungen oder Ergänzungen dieses Waffenstillstandsabkommens unterbreiten. So empfohlene Änderungen sollten im allgemeinen dazu dienen, den Waffenstillstand wirksamer zu gestalten.

50. Die Neutrale Überwachungskommission oder irgendeines ihrer Mitglieder sind ermächtigt, mit irgendeinem Mitglied der militärischen Waffenstillstandskommission zu verkehren.

Artikel III

Abmachungen betreffend die Kriegsgefangenen

51. Die Entlassung und Heimschaffung aller Kriegsgefangenen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens im Gewahrsam der einen oder andern Partei befinden, erfolgt gemäss den folgenden, von beiden Parteien vor der Unterzeichnung dieses Waffenstillstandsabkommens vereinbarten Bestimmungen:

a. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens wird jede Partei, alle in ihrer Obhut befindlichen Kriegsgefangenen, die auf der Heimschaffung zu der Partei, der sie zur Zeit ihrer Gefangennahme angehörten, beharren, direkt heimschaffen und gruppenweise übergeben, ohne ihnen Hindernisse in den Weg zu legen. Die Heimschaffung wird gemäss den bezüglichlichen Bestimmungen dieses Artikels vollzogen. Um das Heimschaffungsverfahren von solchen Kriegsgefangenen zu beschleunigen, werden die Parteien vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens nach Staatsangehörigkeit geordnete Angaben über die Gesamtzahl der direkt heimzuschaffenden Personen austauschen. Mit jeder Gruppe von Kriegsgefangenen, die der andern Partei übergeben wird, sind nach Staatsangehörigkeit geordnete Listen, die Namen, (allfälligen) Dienstgrad und Internierungs- und militärische Matrikelnummer enthalten, auszuhändigen.

b. Jede Partei wird alle verbleibenden Kriegsgefangenen, die nicht direkt heimgeschafft werden, aus ihrer militärischen Kontrolle und ihrem Gewahrsam entlassen und der Neutralen Heimschaffungskommission zu ihrer Verfügung übergeben, entsprechend den Bestimmungen der Anlage zu diesem Waffenstillstandsabkommen, betitelt «Statut für die Neutrale Heimschaffungskommission».

c. Zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich aus dem Gebrauch dreier gleichermassen authentischer Sprachen ergeben könnten, wird der Akt der Übergabe eines Kriegsgefangenen von einer Partei an die andere bei der Anwendung dieses Waffenstillstandsabkommens auf englisch als «repatriation», auf koreanisch (SONG HWAN) und auf chinesisches (CH' IEN FAN) bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnort des betreffenden Kriegsgefangenen.

52. Jede Partei gibt die Zusicherung ab, dass sie einen infolge des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens freigelassenen und heimgeschafften Kriegsgefangenen nicht für kriegerische Handlungen im koreanischen Konflikt verwenden wird.

53. Alle kranken und verwundeten heimkehrwilligen Kriegsgefangenen werden in erster Linie heimgeschafft. Nach Möglichkeit soll gefangenes Sanitätspersonal gleichzeitig mit den kranken und verwundeten Kriegsgefangenen heimgeschafft werden, um diesen während ihres Transportes ärztliche Pflege zu geben und sie zu betreuen.

54. Die Heimschaffung aller in Paragraph 51, Abschnitt a hievor erwähnten Kriegsgefangenen soll innerhalb einer Frist von sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens beendet sein. Innerhalb dieser Frist bemüht sich jede

Partei, die Heimschaffung der obenerwähnten, in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen sobald als möglich zu beendigen.

55. PANMUNJOM wird als Ort bezeichnet, wo die Kriegsgefangenen von beiden Parteien übergeben und in Empfang genommen werden. Weitere Orte für die Übergabe und Inempfangnahme von Kriegsgefangenen in der entmilitarisierten Zone können, sofern nötig, vom Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen bezeichnet werden.

56. *a.* Es wird hiermit ein Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen geschaffen. Es setzt sich aus sechs (6) Offizieren im Stabsoffiziersrang zusammen, wovon drei (3) vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen und drei (3) vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet werden. Dieses Komitee ist unter der Oberaufsicht und Leitung der militärischen Waffenstillstandskommission für das Koordinieren der einzelnen Pläne beider Parteien für die Heimschaffung von Kriegsgefangenen und für die Überwachung der Ausführung aller Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens betreffend die Heimschaffung der Kriegsgefangenen durch beide Parteien verantwortlich. Es ist Aufgabe dieses Komitees, die Zeit der Ankunft der Kriegsgefangenen am Orte, bzw. an den Orten der Übergabe und Inempfangnahme von Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern beider Parteien zu koordinieren; wenn nötig, diejenigen Spezialanordnungen zu treffen, die erforderlich sind für den Transport und das Wohlergehen kranker und verwundeter Kriegsgefangener; die Arbeit der gemischten Rotkreuzgruppen, die gemäss Paragraph 57 hiernach zur Mithilfe bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen geschaffen werden, zu koordinieren; die Ausführung der Anordnungen für die eigentliche Heimschaffung von Kriegsgefangenen, wie dies in den Paragraphen 53 und 54 hievor vorgesehen ist, zu überwachen; wenn nötig, weitere Orte für die Übergabe und Inempfangnahme von Kriegsgefangenen auszuwählen; Sicherheitsmassnahmen am Orte, bzw. an den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen zu treffen; und jene andern Funktionen, die im Zusammenhang mit der Heimschaffung der Kriegsgefangenen erforderlich sind, auszuüben.

b. Wenn das Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen in einer Angelegenheit betreffend die ihm obliegenden Pflichten keine Einigung erzielen kann, so hat es diese Angelegenheit unverzüglich der militärischen Waffenstillstandskommission zum Entscheid zu unterbreiten. Das Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen wird sein Hauptquartier in der Nähe des Hauptquartiers der militärischen Waffenstillstandskommission haben.

c. Das Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen wird nach Beendigung des Programms für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen durch die militärische Waffenstillstandskommission aufgelöst.

57. *a.* Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens werden gemischte Rotkreuz-Gruppen geschaffen, die sich zusammensetzen aus Vertretern der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften derjenigen Länder, die dem Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen Truppen zur Verfügung gestellt haben, einerseits, und aus Vertretern der Rotkreuz-Gesellschaft der demokratischen Volksrepublik Korea und Vertretern der Rotkreuz-Gesellschaft der chinesischen Volksrepublik, andererseits. Die gemischten Rotkreuz-Gruppen werden beiden Parteien bei der Ausführung der Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens betreffend die Heimschaffung aller in Paragraph 51, Abschnitt *a*, hievor erwähnten, auf der Heimschaffung beharrenden Kriegsgefangenen behilflich sein durch Leistung solcher humanitärer Dienste, die für das Wohlergehen der Kriegsgefangenen nötig und wünschenswert sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden die gemischten Rotkreuz-Gruppen bei der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen durch beide Parteien am Orte, bzw. an den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen mitwirken und die Kriegsgefangenenlager beider Parteien besuchen, um den Kriegsgefangenen beizustehen und

ihnen solche Geschenke zu bringen und zu verteilen, die ihr Los erleichtern und ihrem Wohlbefinden dienen. Die gemischten Rotkreuz-Gruppen können den Kriegsgefangenen während ihres Transportes von den Kriegsgefangenenlagern zum Orte, bzw. den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen Hilfe leisten.

b. Die gemischten Rotkreuz-Gruppen werden wie folgt organisiert:

(1) Eine Gruppe setzt sich aus zwanzig (20) Mitgliedern zusammen, nämlich aus je zehn (10) Vertretern der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften jeder Partei, um bei der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen beider Parteien am Orte, bzw. an den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen mitzuhelfen. Der Vorsitz dieser Gruppe soll täglich zwischen den Vertretern der Rotkreuz-Gesellschaften beider Parteien abwechseln. Die Arbeit und die Dienstleistungen dieser Gruppe werden vom Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen koordiniert.

(2) Eine Gruppe setzt sich aus sechzig (60) Mitgliedern zusammen, nämlich aus je dreissig (30) Vertretern der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften jeder Partei, um die unter der Verwaltung der koreanischen Volksarmee und der Freiwilligen des chinesischen Volkes stehenden Kriegsgefangenenlager zu besuchen. Diese Gruppe kann den Kriegsgefangenen während ihres Transportes vom Kriegsgefangenenlager zum Orte, bzw. den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen Hilfe leisten. Ein Vertreter der Rotkreuz-Gesellschaft der demokratischen Volksrepublik Korea oder der Rotkreuz-Gesellschaft der chinesischen Volksrepublik amtiert als Vorsitzender dieser Gruppe.

(3) Eine Gruppe setzt sich aus sechzig (60) Mitgliedern zusammen, nämlich aus je dreissig (30) Vertretern der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften jeder Partei, um die unter der Verwaltung des Kommandos der Streitkräfte der Vereinten Nationen stehenden Kriegsgefangenenlager zu besuchen. Diese Gruppe kann den Kriegsgefangenen während des Transportes vom Kriegsgefangenenlager zum Orte, bzw. den Orten der Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen Hilfe leisten. Ein Vertreter der Rotkreuz-Gesellschaft eines Staates, der dem Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen Truppen zur Verfügung gestellt hat, wird als Vorsitzender dieser Gruppe amtiert.

(4) Um die Tätigkeit der einzelnen gemischten Rotkreuz-Gruppen zu erleichtern, können, soweit es die Umstände erfordern, Untergruppen, bestehend aus mindestens zwei (2) Mitgliedern der Gruppe mit einer gleichen Zahl von Vertretern jeder Partei gebildet werden.

(5) Zusätzliches Personal, wie Kraftwagenlenker, Büropersonal und Dolmetscher, sowie die von den gemischten Rotkreuz-Gruppen zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Ausrüstungsgegenstände, werden vom Befehlshaber jeder Partei derjenigen Gruppe zur Verfügung gestellt, die in dem unter seiner militärischen Kontrolle stehenden Gebiete tätig ist.

(6) Jedesmal, wenn sich in einer gemischten Rotkreuz-Gruppe die Vertreter beider Parteien verständigen, kann deren Bestand vergrössert oder vermindert werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Komitees für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen.

c. Der Befehlshaber jeder Partei unterstützt die gemischten Rotkreuz-Gruppen bei der Ausübung ihrer Funktionen voll und verpflichtet sich, die Sicherheit des Personals der gemischten Rotkreuz-Gruppen im Gebiet unter seiner militärischen Kontrolle zu gewährleisten. Der Befehlshaber jeder Partei gewährt der im Gebiet unter seiner militärischen Kontrolle tätigen Gruppe die von ihr benötigten Erleichterungen für ihren Unterhalt, die Verwaltung und Verbindungen.

d. Die gemischten Rotkreuz-Gruppen werden nach Beendigung des Programms für die Heimschaffung aller in Paragraph 51, Abschnitt a, hievor erwähnten Kriegsgefangenen, die auf der Heimschaffung beharren, aufgelöst.

58. a. Der Befehlshaber jeder Partei erteilt dem Befehlshaber der Gegenpartei sobald wie möglich, aber nicht später als zehn (10) Tage nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens folgende Auskünfte über Kriegsgefangene:

(1) Vollständige Angaben über die Kriegsgefangenen, die seit dem Stichtag des letzten Austausches von Angaben entwichen sind;

(2) Soweit möglich, Angaben über Namen, Staatsangehörigkeit, Dienstgrad und andere Erkennungszeichen sowie Datum und Ursache des Hinschiedes und Bestattungsort derjenigen Kriegsgefangenen, die in der Gefangenschaft gestorben sind.

b. Wenn ein Kriegsgefangener nach dem Stichtag der obenerwähnten zusätzlichen Auskunftserteilung entweicht oder stirbt, wird die Gewahrsamsmacht der andern Partei über das Komitee für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen die bezüglichen Angaben gemäss den Bestimmungen von Paragraph 58, Abschnitt *a*, hievor übermitteln. Solche Angaben sind alle zehn Tage zu übermitteln, bis das Programm für die Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen beendet ist.

c. Jeder entwichene Kriegsgefangene, der nach der Beendigung des Programms für die Übergabe und Inempfangnahme der Kriegsgefangenen in den Gewahrsam der Partei, bei der er sich befunden hatte, zurückkehrt, soll der militärischen Waffenstillstandskommission ausgehändigt werden, die dann über sein Schicksal befinden wird.

59. *a*. Allen Zivilpersonen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens im Gebiete unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen aufhalten und die am 24. Juni 1950 nördlich der in diesem Waffenstillstandsabkommen festgelegten militärischen Demarkationslinie ihren Wohnsitz hatten, soll, sofern sie heimkehrwillig sind, vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen gestattet und geholfen werden, in das Gebiet nördlich der militärischen Demarkationslinie zurückzukehren; und allen Zivilpersonen, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens im Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Höchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und des Befehlshabers der Freiwilligen des chinesischen Volkes aufhalten und die am 24. Juni 1950 südlich der in diesem Waffenstillstandsabkommen festgelegten militärischen Demarkationslinie Wohnsitz hatten, soll, sofern sie heimkehrwillig sind, vom Höchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gestattet und geholfen werden, in das Gebiet südlich der militärischen Demarkationslinie zurückzukehren. Der Befehlshaber jeder Partei ist verantwortlich dafür, dass der Inhalt der Bestimmungen dieses Abschnittes im Gebiet unter seiner militärischen Kontrolle öffentlich bekanntgemacht wird und dass die zuständigen Zivilbehörden angewiesen werden, allen heimkehrwilligen Zivilpersonen die nötigen Ratschläge und Unterstützung zu geben.

b. Allen Zivilpersonen ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens im Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Höchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und des Befehlshabers der Freiwilligen des chinesischen Volkes aufhalten, soll, sofern sie in das Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen überzutreten wünschen, gestattet und geholfen werden, dies zu tun; allen Zivilpersonen ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Waffenstillstandsabkommens im Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Oberbefehlshabers der Streitkräfte der Vereinten Nationen aufhalten, soll, sofern sie in das Gebiet unter der militärischen Kontrolle des Höchstkommandierenden der koreanischen Volksarmee und des Befehlshabers der Freiwilligen des chinesischen Volkes überzutreten wünschen, gestattet und geholfen werden, dies zu tun. Der Befehlshaber jeder Partei ist verantwortlich dafür, dass der Inhalt der Bestimmungen dieses Abschnittes im Gebiet unter seiner militärischen Kontrolle öffentlich bekanntgemacht wird und dass die zuständigen Zivilbehörden angewiesen werden, allen Zivilpersonen ausländischer Staatsangehörigkeit, die in das Gebiet unter der militärischen Kontrolle der Gegenpartei überzutreten wünschen, die nötigen Ratschläge und Unterstützung zu geben.

c. Massnahmen zur Unterstützung der in Paragraph 59, Abschnitt *a*, hievor vorgesehenen Rückkehr von Zivilpersonen und der in Paragraph 59, Abschnitt *b*, hievor

vorgesehenen Übersiedlung von Zivilpersonen werden von beiden Parteien sobald als möglich nach Inkrafttreten dieses Waffenstillstandsabkommens getroffen.

d. (1) Es wird hiermit ein Komitee für die Unterstützung heimkehrwilliger Zivilflüchtlinge geschaffen. Es setzt sich aus vier (4) Offizieren im Stabsoffiziersrang zusammen, wovon zwei (2) vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen und zwei (2) vom Höchstkommmandierenden der koreanischen Volksarmee und dem Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes gemeinsam bezeichnet werden. Dieses Komitee ist unter der Oberaufsicht und Leitung der militärischen Waffenstillstandskommission für das Koordinieren der einzelnen Pläne beider Parteien für die Unterstützung der Rückkehr der vorgenannten Zivilpersonen und für die Überwachung der Ausführung aller Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens betreffend die Rückkehr der vorgenannten Zivilpersonen durch beide Parteien verantwortlich. Es ist Aufgabe dieses Komitees, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, einschliesslich jener für den Transport, für das Beschleunigen und Koordinieren der Übersiedlung der vorgenannten Zivilpersonen; den Punkt oder die Punkte zu wählen, wo die vorgenannten Zivilpersonen die militärische Demarkationslinie überschreiten sollen; Sicherheitsmassnahmen an diesem Punkte, bzw. diesen Punkten zu treffen und jene andern Funktionen, die für die Durchführung der Rückkehr der vorgenannten Zivilpersonen erforderlich sind, auszuüben.

(2) Wenn sich das Komitee für die Unterstützung heimkehrwilliger Zivilflüchtlinge über irgendeine Angelegenheit betreffend die ihm obliegenden Pflichten nicht einigen kann, so hat es diese Angelegenheit unverzüglich der militärischen Waffenstillstandskommission zum Entscheid zu unterbreiten. Das Komitee für die Unterstützung heimkehrwilliger Zivilflüchtlinge wird sein Hauptquartier in der Nähe des Hauptquartiers der militärischen Waffenstillstandskommission haben.

(3) Das Komitee für die Unterstützung heimkehrwilliger Zivilflüchtlinge wird nach Erfüllung seiner Mission durch die militärische Waffenstillstandskommission aufgelöst.

Artikel IV

Empfehlungen an die interessierten Regierungen beider Parteien

60. Um die friedliche Lösung der koreanischen Frage zu gewährleisten, empfehlen die militärischen Befehlshaber beider Parteien hiermit den interessierten Regierungen beider Parteien, innerhalb von drei (3) Monaten nach Unterzeichnung und Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens eine politische Konferenz auf höherer Ebene durch von beiden Parteien zu ernennende Vertreter abzuhalten, um auf dem Verhandlungswege die Frage des Rückzuges aller fremden Streitkräfte aus Korea, der friedlichen Lösung der koreanischen Frage etc., zu regeln.

Artikel V

Verschiedenes

61. Abänderungen und Ergänzungen dieses Waffenstillstandsabkommens müssen von den Befehlshabern der gegnerischen Parteien gemeinsam vereinbart werden.

62. Die Artikel und Paragraphen dieses Waffenstillstandsabkommens bleiben in Kraft, bis sie entweder durch beiden Parteien genehme Abänderungen und Ergänzungen oder durch die Bestimmungen eines angemessenen, zwischen beiden Parteien auf politischer Ebene abgeschlossenen Abkommens über die friedliche Lösung ausdrücklich ersetzt werden.

63. Alle Bestimmungen dieses Waffenstillstandsabkommens, ausgenommen Paragraph 12, werden um 22.00 Uhr am 27. Juli 1953 in Kraft treten.

Geschehen in Panmunjom, Korea, um 10.00 Uhr, am 27. Tage des Juli 1953, auf englisch, koreanisch und chinesisich, wobei alle Texte gleichermassen als authentisch gelten.

sig. KIM IL SUNG

Marschall der demokratischen Volksrepublik von Korea,

Höchstkommandierender der koreanischen Volksarmee

sig. PENG TEH-HUAI

Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes

sig. MARK W. CLARK

General der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika,

Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen

Waren anwesend:

sig. NAM IL

General der koreanischen Volksarmee, Chef der Delegation der koreanischen Volksarmee und der Freiwilligen des chinesischen Volkes

sig. WILLIAM K. HARRISON, JR.

Generalleutnant der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika, Chef der Delegation des Kommandos der Streitkräfte der Vereinten Nationen

ANLAGE

Statut für die Neutrale Heimschaffungskommission

(Siehe Paragraph 51, Abschnitt b)

I.

Allgemeines

1. Um sicherzustellen, dass alle Kriegsgefangenen die Gelegenheit haben, ihr Recht auszuüben, nach erfolgtem Waffenstillstand heimgeschafft zu werden, sollen Schweden, die Schweiz, Polen, die Tschechoslowakei und Indien von beiden Parteien ersucht werden, je ein Mitglied in die Neutrale Heimschaffungskommission zu ernennen, die geschaffen wird, um in Korea diejenigen Kriegsgefangenen in ihren Gewahrsam zu nehmen, die sich in der Obhut der Gewahrsamsmacht befinden und ihr Recht, heimgeschafft zu werden, nicht ausgeübt haben. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll ihr Hauptquartier innerhalb der entmilitarisierten Zone, in der Nähe von Panmunjom, aufschlagen und untergeordnete Organe in gleicher Zusammensetzung wie die Neutrale Heimschaffungskommission an jenen Orten stationieren, wo die Heimschaffungskommission die Kriegsgefangenen in Gewahrsam nehmen wird. Den Vertretern beider Parteien soll gestattet sein, die Operationen der Heimschaffungskommission und ihrer untergeordneten Organe zu beobachten, einschliesslich der Aufklärungs- und Befragungstätigkeit.

2. Genügend bewaffnete Truppen und anderes für die Unterstützung der Neutralen Heimschaffungskommission zur Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben benötigtes Personal sollen ausschliesslich von Indien zur Verfügung gestellt werden, dessen Vertreter gemäss den Bestimmungen von Artikel 132 des Genfer Abkommens Schiedsrichter und auch Vorsitzender und ausführendes Organ der Neutralen Heimschaffungskommission sein soll. Den Vertretern jeder der vier andern Mächte soll erlaubt sein, Stabsoffiziere in gleicher Zahl, indessen höchstens je fünfzig (50) Personen, beizuziehen. Wenn irgendein Vertreter der neutralen Staaten aus irgendeinem Grunde abwesend ist, soll dieser zur Ausübung seiner Funktionen und Befugnisse einen Stellvertreter gleicher Staatsangehörigkeit bezeichnen. Die Bewaffnung des in diesem Paragraph vorgesehenen Personals soll sich auf Handfeuerwaffen, wie sie die Militärpolizei gebraucht, beschränken.

3. Gegen die in Paragraph 1 hievor erwähnten Kriegsgefangenen soll weder Gewalt noch Gewaltsandrohung gebraucht werden, um deren Heimschaffung zu verhindern oder zu bewerkstelligen und weder Gewalttätigkeit gegen ihre Person noch Beleidigung ihrer Würde oder ihrer Selbstachtung sollen in irgendeiner Art und zu irgendeinem Zweck gestattet sein (siehe indessen Paragraph 7 hiernach). Diese Verpflichtung ist der Neutralen Heimschaffungskommission auferlegt und anvertraut. Diese Kommission soll sicherstellen, dass die Kriegsgefangenen jederzeit gemäss den besonderen Bestimmungen des Genfer Abkommens und im allgemeinen Geiste dieses Abkommens menschlich behandelt werden.

II.

Der Gewahrsam der Kriegsgefangenen

4. Alle Kriegsgefangenen, die ihr Recht auf Heimschaffung nach Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens nicht ausgeübt haben, sollen sobald wie möglich, auf alle Fälle innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens, aus der militärischen Kontrolle und der Obhut der Gewahrsamsmacht entlassen und der Neutralen Heimschaffungskommission an von der Gewahrsamsmacht zu bezeichnenden Stellen in Korea übergeben werden.

5. Zur Zeit, wo die Neutrale Heimschaffungskommission die Kontrolle über die Kriegsgefangenenlager übernimmt, sollen die Streitkräfte der Gewahrsamsmacht davon zurückgezogen werden, so dass die im vorhergehenden Paragraphen spezifizierten Stellen vollständig durch die indischen Streitkräfte übernommen sein sollen.

6. Ungeachtet der Bestimmungen von Paragraph 5 hievor soll die Gewahrsamsmacht für die Aufrechterhaltung und Sicherstellung von Sicherheit und Ordnung in den Gebieten um die Stellen, wo die Kriegsgefangenen in Gewahrsam sind, verantwortlich sein, und dafür, dass im Gebiete unter ihrer Kontrolle irgendwelche Streitkräfte (einschliesslich irreguläre Truppen) an irgendwelchen Friedensstörungs- und Eindringungshandlungen an Stellen, wo die Kriegsgefangenen in Gewahrsam sind, verhindert und in Schranken gehalten werden.

7. Ungeachtet der Bestimmungen von Paragraph 3 hievor soll nichts in dieser Übereinkunft so ausgelegt werden, als werde dadurch die Befugnis der Neutralen Heimschaffungskommission eingeschränkt, ihre legitimen Funktionen und Aufgaben zur Kontrolle der vorübergehend unter ihrer Jurisdiktion befindlichen Kriegsgefangenen auszuüben.

III.

Aufklärung

8. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll, nachdem sie alle nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen in Empfang und Gewahrsam genommen hat, unverzüglich Anordnungen treffen, damit innerhalb von neunzig (90) Tagen, nachdem die Neutrale Heimschaffungskommission die Kriegsgefangenen in Gewahrsam nimmt, die Staaten, denen die Kriegsgefangenen angehören, die Freiheit und Möglichkeit haben, Vertreter zu den Stellen, wo solche Kriegsgefangene in Gewahrsam sind, zu entsenden, um alle jene Kriegsgefangenen, die dem betreffenden Staate angehören, über ihre Rechte und über alle auf ihre Rückkehr ins Heimatland bezüglichen Angelegenheiten aufzuklären, insbesondere über ihre volle Freiheit, ins Heimatland zurückzukehren, um dort ein friedliches Leben zu führen, und zwar unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

a. Die Zahl der solche Aufklärung erteilenden Vertreter soll sieben (7) per tausend im Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission befindlicher Kriegsgefangener nicht übersteigen und das bewilligte Minimum soll nicht weniger als fünf (5) betragen;

b. die Stunden, während welcher die die Aufklärung erteilenden Vertreter zu den Gefangenen Zutritt haben, sollen von der Neutralen Heimschaffungskommission ganz allgemein in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 53 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen festgesetzt werden;

c. alle Aufklärungen und Befragungen sollen in Anwesenheit eines Vertreters jedes Mitgliedstaates der Neutralen Heimschaffungskommission und eines Vertreters der Gewahrsamsmacht durchgeführt werden;

d. weitere Bestimmungen über die Aufklärungsarbeit sollen von der Neutralen Heimschaffungskommission aufgestellt werden und dazu bestimmt sein, die in Paragraph 3 hievor und in diesem Paragraph aufgeführten Grundsätze anzuwenden;

e. es soll den die Aufklärung erteilenden Vertretern zur Ausübung ihrer Arbeit erlaubt sein, die nötigen Hilfsmittel und das für Funkverbindungen erforderliche Personal mitzubringen. Die Zahl des Verbindungspersonals soll auf eine Mannschaft pro Ort, wo die die Aufklärung erteilenden Vertreter wohnhaft sind, beschränkt sein, ausgenommen für den Fall, dass alle Kriegsgefangenen an einer Stelle konzentriert sind, in welchem Falle zwei (2) Mannschaften zuzulassen sind. Jede Mannschaft soll höchstens sechs (6) Verbindungsleute umfassen.

9. Die im Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission befindlichen Kriegsgefangenen sollen die Freiheit und Möglichkeit haben, bei dieser, bei deren Ver-

treten und bei untergeordneten Organen vorstellig zu werden und mit ihr, mit ihren Vertretern und mit untergeordneten Organen in Verbindung zu treten und sie über ihre Wünsche in irgendeiner die Kriegsgefangenen selbst betreffenden Angelegenheit zu unterrichten, gemäss den zu diesem Zweck getroffenen Anordnungen der Neutralen Heimschaffungskommission.

IV.

Verfügung über die Kriegsgefangenen

10. Jeder Kriegsgefangene, der sich im Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission befindet und sich entschliesst, sein Recht auf Heimschaffung auszuüben, hat ein Gesuch, in dem er Heimschaffung verlangt, an ein aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaates der Neutralen Heimschaffungskommission bestehendes Organ zu richten. Sobald ein solches Gesuch gestellt ist, soll es unverzüglich von der Neutralen Heimschaffungskommission oder einem ihrer untergeordneten Organe behandelt werden, um unverzüglich die Gültigkeit eines solchen Gesuchs mit Stimmenmehrheit festzustellen. Sobald ein solches Gesuch eingereicht und von der Kommission oder einem ihrer untergeordneten Organe als gültig befunden worden ist, soll der betreffende Kriegsgefangene unverzüglich in speziell für heimkehrwillige Personen aufgestellte Zelte transferiert und dort untergebracht werden. Hierauf soll der immer noch im Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission Befindliche ohne Verzug zum Kriegsgefangenenaustauschpunkt in Panmunjom zur Heimschaffung gemäss dem im Waffenstillstandsabkommen vorgesehenen Verfahren geführt werden.

11. Nach Ablauf von neunzig (90) Tagen seit der Übergabe der Kriegsgefangenen in den Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission soll der in Paragraph 8 hievorgesehene Zutritt von Vertretern zu gefangenem Personal aufhören und die Frage des weitern Schicksals der nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen soll der politischen Konferenz, deren Zusammentreten in Paragraph 60 des Entwurfs zu einem Waffenstillstandsabkommen empfohlen wird, unterbreitet werden, die sich bemühen soll, diese Frage innerhalb von dreissig (30) Tagen, während welcher Zeit die Neutrale Heimschaffungskommission diese Kriegsgefangenen im Gewahrsam beibehalten soll, zu lösen. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll für alle nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen, für welche die politische Konferenz innerhalb von hundertzwanzig (120) Tagen seit Übergabe der Kriegsgefangenen in den Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission keine andere Verfügung getroffen hat, erklären, dass sie vom Statuts eines Kriegsgefangenen in denjenigen einer Zivilperson übertreten. Hierauf soll, dem Gesuch jedes einzelnen entsprechend, denjenigen, die den Wunsch ausgesprochen haben, sich in neutrale Staaten zu begeben, von der Neutralen Heimschaffungskommission und der indischen Rotkreuz-Gesellschaft entsprechende Unterstützung gewährt werden. Dieses Verfahren soll innerhalb von dreissig (30) Tagen beendet sein und nach dessen Beendigung soll die Neutrale Heimschaffungskommission ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen und sich als aufgelöst erklären. Wann und wo auch immer nach der Auflösung der Neutralen Heimschaffungskommission eine der obenerwähnten vom Kriegsgefangenenstatus befreite Zivilperson in ihr Mutterland zurückzukehren wünscht, sollen die Behörden des Anwesenheitsortes dafür verantwortlich sein, dass ihr geholfen wird, in ihr Vaterland zurückzukehren.

V.

Besuche des Roten Kreuzes

12. Die wichtigsten Rotkreuzdienste für die im Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission befindlichen Kriegsgefangenen hat gemäss den von der Neutralen Heimschaffungskommission erlassenen Vorschriften Indien sicherzustellen.

VI.

Pressedienst

13. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll gemäss von ihr aufzustellenden Vorschriften zur Beobachtung des gesamten hiervor erwähnten Verfahrens Pressefreiheit gewähren und die Benützung anderer Einrichtungen der Nachrichtenübermittlung ermöglichen.

VII.

Unterhalt der Kriegsgefangenen

14. Jede Partei soll für den Unterhalt der im Gebiet unter ihrer militärischen Kontrolle befindlichen Kriegsgefangenen sorgen, indem sie der Neutralen Heimschaffungskommission das Nötige an einer vereinbarten Ablieferungsstelle in der Nähe jeder Kriegsgefangenenanlage abliefern.

15. Die Kosten für die Heimschaffung der Kriegsgefangenen bis zum Austauschpunkt in Panmunjom sollen von der Gewahrsamsmacht und die Kosten von diesem Austauschpunkt an von der Partei, von der die genannten Kriegsgefangenen abhängen, getragen werden, gemäss Artikel 118 des Genfer Abkommens.

16. Die indische Rotkreuz-Gesellschaft soll verantwortlich sein für die Beschaffung des von der Neutralen Heimschaffungskommission in den Kriegsgefangenenanlagen benötigten, allgemeinen Dienstpersonals.

17. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll, soweit möglich, für die ärztliche Betreuung an Kriegsgefangene sorgen. Die Gewahrsamsmacht soll auf Verlangen der Neutralen Heimschaffungskommission die ärztliche Betreuung, soweit möglich, insbesondere für solche Fälle beschaffen, die längerer Behandlung oder Lazarettaufenthalts bedürfen. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll während der Zeit solcher Lazarettaufenthalte die Kriegsgefangenen in ihrem Gewahrsam behalten. Die Gewahrsamsmacht soll ihr diese Überwachung erleichtern. Nach Beendigung der Behandlung sollen die Kriegsgefangenen in die in Paragraph 4 hievore spezifizierten Kriegsgefangenenanlagen zurückgebracht werden.

18. Die Neutrale Heimschaffungskommission hat Anspruch, von beiden Parteien die rechtmässige Unterstützung zu erhalten, die sie zur Durchführung ihrer Pflichten und Aufgaben benötigen mag, aber beide Parteien sollen unter keinem Vorwand sich in ihre Angelegenheiten einmischen oder Druck auf sie ausüben.

VIII.

Unterhalt der Neutralen Heimschaffungskommission

19. Jede Partei ist verantwortlich für die Beschaffung des Unterhalts des im Gebiet unter ihrer militärischen Kontrolle stationierten Personals der Neutralen Heimschaffungskommission und beide Parteien sollen in gleicher Weise zu solchem Unterhalt innerhalb der entmilitarisierten Zone beitragen. Die genauen Anordnungen sollen in jedem Fall zwischen der Neutralen Heimschaffungskommission und der Gewahrsamsmacht vereinbart werden.

20. Jede Gewahrsamsmacht soll verantwortlich sein für den Schutz der die Aufklärung erteilenden Vertreter der andern Partei, währenddem sie sich im Transit auf den in Paragraph 23 für die Neutrale Heimschaffungskommission erwähnten Verbindungslinien innerhalb ihres Gebietes zu ihrem Wohnort befinden oder während sie in der Nähe, aber nicht innerhalb der Stellen, wo die Kriegsgefangenen in Gewahrsam sind, wohnen. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll für die Sicherheit solcher Vertreter innerhalb der eigentlichen Grenzen der Stellen, wo die Kriegsgefangenen in Gewahrsam sind, verantwortlich sein.

21. Jede Gewahrsamsmacht soll für die die Aufklärung erteilenden Vertreter der andern Partei, solange sie sich im Gebiet unter ihrer militärischen Kontrolle befinden, Transport, Unterkunft, Verbindungsmittel und andern vereinbarten Unterhalt beschaffen. Solche Dienste sollen auf einer Rückerstattungsbasis geleistet werden.

IX.

Publikation

22. Nach Inkrafttreten des Waffenstillstandsabkommens sollen die Bestimmungen dieses Abkommens allen Kriegsgefangenen bekanntgegeben werden, die sich in der Obhut der Gewahrsamsmacht befinden und ihr Recht auf Heimschaffung nicht ausgeübt haben.

X.

Verkehr

23. Der Verkehr von Personal der Neutralen Heimschaffungskommission und von heimgeschafften Kriegsgefangenen soll über die vom Kommando, bzw. den Kommandos der sich gegenüberstehenden Parteien und der Neutralen Heimschaffungskommission festgelegten Verbindungslinien erfolgen. Die Kommandos der sich gegenüberstehenden Parteien und die Neutrale Heimschaffungskommission werden mit einer Karte, auf welcher diese Verbindungslinien eingetragen sind, versehen. Ausgenommen innerhalb der in Paragraph 4 hievor erwähnten Stellen wird der Verkehr von solchem Personal unter der Kontrolle und in Begleitung von Personal der Partei, in deren Gebiet die Reise unternommen wird, erfolgen; solcher Verkehr soll indessen keinem Hindernis noch Druck unterworfen sein.

XI.

Verfahrensfragen

24. Die Auslegung dieses Abkommens soll Sache der Neutralen Heimschaffungskommission sein. Die Neutrale Heimschaffungskommission und/oder irgendein ihr untergeordnetes Organ, denen die Neutrale Heimschaffungskommission Funktionen delegiert oder zugewiesen hat, sollen auf Grund von Stimmmehrheit handeln.

25. Die Neutrale Heimschaffungskommission soll wöchentlich den gegnerischen Befehlshabern über den Status der in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen Bericht erstatten unter Angabe der Zahl der heimgeschafften und am Ende jeder Woche noch verbleibenden Kriegsgefangenen.

26. Wenn beide Parteien und die fünf darin genannten Mächte diesem Abkommen zugestimmt haben, soll es mit dem Datum des Inkrafttretens des Waffenstillstandsabkommens wirksam werden.

Geschehen in Panmunjom, Korea, um 14.00 Uhr, am 8. Tage des Juni 1953, auf englisch, koreanisch und chinesisch, wobei alle Texte gleichermassen als authentisch gelten.

sig. NAM IL

General der koreanischen Volksarmee,
Chef der Delegation der koreanischen
Volksarmee und der Freiwilligen des
chinesischen Volkes

sig. WILLIAM K. HARRISON, JR.

Generalleutnant der Armee der Ver-
einigten Staaten von Amerika,
Chef der Delegation des Kommandos
der Streitkräfte der Vereinten Nationen

Provisorisches Zusatzabkommen zum Waffenstillstandsabkommen

Um die Erfordernisse der Verfügung über die nicht direkt heimzuschaffenden Kriegsgefangenen gemäss den Bestimmungen des Statuts für die Neutrale Heimschaffungskommission erfüllen zu können, vereinbaren der Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen einerseits und der Höchstkommmandierende der koreanischen Volksarmee und der Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes andererseits, gestützt auf die Bestimmungen von Paragraph 61, Artikel V des Abkommens über einen militärischen Waffenstillstand in Korea, folgendes provisorische Zusatzabkommen zum Waffenstillstandsabkommen abzuschliessen:

1. Nach den Bestimmungen der Paragraphen 4 und 5, Artikel II des Statuts für die Neutrale Heimschaffungskommission hat das Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen das Recht, das Gebiet zwischen der militärischen Demarkationslinie und den östlichen und südlichen Grenzen der entmilitarisierten Zone zwischen dem Imjin-Fluss im Süden und der von Okum-ni nach Süden führenden Strasse im Nordosten (nicht inbegriffen die von Panmunjom südöstlich führende Hauptstrasse) als das Gebiet zu bezeichnen, innerhalb welchem das Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen diejenigen Kriegsgefangenen in den Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission und der indischen Streitkräfte übergibt, die nicht direkt heimgeschafft werden und für die das Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen verantwortlich ist, dass sie in seinem Gewahrsam bleiben. Das Kommando der Streitkräfte der Vereinten Nationen soll vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens der Partei der koreanischen Volksarmee und der Freiwilligen des chinesischen Volkes die ungefähren, nach Staatsangehörigkeit geordneten Zahlen solcher in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen bekanntgeben.

2. Wenn es in ihrem Gewahrsam Kriegsgefangene gibt, die nicht direkt heimgeschafft zu werden wünschen, haben die koreanische Volksarmee und die Freiwilligen des chinesischen Volkes das Recht, das Gebiet in der Nähe von Panmunjom, zwischen der militärischen Demarkationslinie und den westlichen und nördlichen Grenzen der entmilitarisierten Zone als das Gebiet zu bezeichnen, innerhalb welchem solche Kriegsgefangene in den Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission und der indischen Streitkräfte übergeben werden. Nachdem ihnen bekannt wird, dass sich in ihrem Gewahrsam nicht heimkehrwillige Kriegsgefangene befinden, sollen die koreanische Volksarmee und die Freiwilligen des chinesischen Volkes der Partei der Streitkräfte der Vereinten Nationen die ungefähre Zahl solcher Kriegsgefangener, nach Nationalitäten geordnet, bekanntgeben.

3. Gestützt auf die Paragraphen 8, 9 und 10, Artikel I des Waffenstillstandsabkommens wird hiermit folgendes bestimmt:

a. Nach dem Inkrafttreten des Ende-Feuer-Befehls soll unbewaffnetes Personal beider Parteien von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders ermächtigt werden, das obenerwähnte Gebiet, das von der eigenen Partei bezeichnet worden ist, zu betreten, um die nötigen Bauarbeiten vorzunehmen. Keine dieser Personen soll nach Beendigung der Bauarbeiten im obenerwähnten Gebiet verbleiben.

b. Eine bestimmte, von beiden Parteien vereinbarte Zahl von Kriegsgefangenen, die sich im Gewahrsam der einen, bzw. andern Partei befinden und die nicht direkt heimgeschafft werden, soll mit besonderer Ermächtigung der militärischen Waffenstillstandskommission je von einer bestimmten Zahl bewaffneter Truppen der Gewahrsamspartei zu den obenerwähnten, von der einen, bzw. andern Partei für ihre Inhafthaltung bezeichneten Gebiete begleitet werden, um in den Gewahrsam der Neutralen

Heimschaffungskommission und der indischen Streitkräfte übergeben zu werden. Nach der Inempfangnahme der Kriegsgefangenen sollen sich die Streitkräfte der Gewahrsamsmächte unverzüglich aus dem für die Inhafthaltung bezeichneten Gebiete in das Gebiet unter der Kontrolle ihrer eigenen Partei zurückziehen.

c. Zur Ausübung der im Statut für die Neutrale Heimschaffungskommission vorgesehenen Funktionen sollen das Personal der Neutralen Heimschaffungskommission und ihre untergeordneten Organe, die indischen Streitkräfte, die indische Rotkreuz-Gesellschaft, die mit der Aufklärung und Beobachtung betrauten Vertreter beider Parteien von der militärischen Waffenstillstandskommission besonders ermächtigt werden, sich mit dem benötigten Material und Ausrüstung zu, von und innerhalb den obenerwähnten, von der einen, bzw. andern Partei für die Inhafthaltung der Kriegsgefangenen bezeichneten Gebiete vollständig frei zu bewegen.

4. Die Bestimmungen von Paragraph 3, Abschnitt c, dieses Abkommens sind nicht so auszulegen, als würden sie die Privilegien, die von dem in Paragraph 11, Artikel I, des Waffenstillstandsabkommens erwähnten Personal genossen werden, beeinträchtigen.

5. Dieses Abkommen soll nach Erfüllung der im Statut für die Neutrale Heimschaffungskommission vorgesehenen Mission aufgehoben werden.

Geschehen in Panmunjom, Korea, um 10.00 Uhr, am 27. Tage des Juli 1953, auf englisch, koreanisch und chinesisches, wobei alle Texte gleichermassen als authentisch gelten.

sig. KIM IL SUNG
Marschall der demokratischen Volksrepublik von Korea,
Höchstkommandierender der koreanischen Volksarmee

sig. PENG TEH-HUAI
Befehlshaber der Freiwilligen des chinesischen Volkes

sig. MARK W. CLARK
General der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika,
Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen

Waren anwesend:

sig. NAM IL
General der koreanischen Volksarmee,
Chef der Delegation der koreanischen Volksarmee und der Freiwilligen des chinesischen Volkes

sig. WILLIAM K. HARRISON, JR.
Generalleutnant der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika,
Chef der Delegation des Kommandos der Streitkräfte der Vereinten Nationen

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Allgemeine Orientierung

0. Deckblatt
1. Inhaltsverzeichnis
2. Einleitung
3. Einige Leitgedanken zum Wirken in der Schweizer Delegation NNSC
4. Historisches über Korea
5. Korea-Karte
6. Korea (Quelle: Fischer Weltalmanach)
7. NNSC-Flagge
8. Koreanische Fahnen
9. Amerikanische Kommando-Ordnung
10. Amerikanische Gradabzeichen
11. Nordkoreanische Gradabzeichen / Chinesische Gradabzeichen
12. Geschichte der Waffenstillstands-Verhandlungen in Korea
13. Chronik der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der NNSC
14. Organisation und Aufgabe der NNSC
15. Swiss-Camp in Panmunjom (Skizze)
16. Armistice Agreement (NNSC)
17. Rules of procedures (NNSC)
18. Fernöstliche Kunst
19. Erläuternde Beispiele der chinesischen, japanischen und koreanischen Schrift und Sprache
20. Die koreanische Schrift (HANGUL)

B. Verfügungen, Weisungen, Befehle

21. Merkblatt für die schweizerischen Angehörigen der NNSC in Korea
22. Merkblatt betreffend Verhalten in besonderen Situationen
23. Verfügung des Eidg. Militärdepartements über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Koreamission (vom 19.12.1953)
24. Ergänzende Hinweise über das militärische Verhältnis der Delegationsangehörigen
25. Zahnärztliche Behandlung während der Tätigkeit in der schweiz. Korea-Delegation
26. Verzeichnis der mitzunehmenden persönlichen Effekten
27. Ausrüstung und Material
28. PTT - Verbindungen
29. Aerztliche Weisungen des Bundesamtes für Sanität / Venereal Diseases of Korea
30. Die Reise von der Schweiz nach Panmunjom
31. Einige sprachliche Tips für den Flug von Zürich/Kloten nach Korea
32. Medikamente für die Reise nach Korea
33. Organisation und Pflichtenhefte der Delegationsangehörigen
34. Verordnung über die Dienstreisevergütungen
35. English terms - Abbreviations
36. Weisungen betreffend die Passformalitäten
37. Verordnung des Eidg. Militärdepartements über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Schweizer-Delegation der Neutralen Ueberwachungskommission für Korea (vom 1.7.1985) und Aenderung vom 1.5.1986
38. Weisungen betreffend die Verordnung EMD über die persönliche Ausrüstung

C. Administratives

39. Fragebogen für USA-Visum
40. Passfragebogen EDA
41. Vertragsauszug
42. Landesabwesenheits-Meldung an die Militärbehörden
43. Materialabgabe / Austrittsmusterung
44. Steuerpflicht während dem Einsatz in der Korea-Delegation
45. Ueberweisung betr. Gehalt
46. Vorvertrag (zur Ausbildung)
47. Arbeitsvertrag
48. Merkblatt Militärversicherung
49. Weisungen betr. Pressepublikationen
50. Schweizerische Korea-Vereinigung / Aufruf zum Beitritt
51. Merkblatt Datenschutz für Bedienstete des EMD
52. Erklärung beim Austritt

- - - - -

In Panmunjom erhalten die Delegationsmitglieder u.a. einen besonderen Dienstbefehl sowie weitere Weisungen.

- - - - -

In Bern werden die Unterlagen und Weisungen einzeln und entsprechend der jeweiligen Instruktion anlässlich der Ausbildungsrapporte abgegeben.

- - - - -

Bundesamt für Adjutantur
Office fédéral de l'adjudance
Ufficio federale dell'aiutantura
Uffizi federal da l'adjutantura

3003 Bern 18. Dezember 1992

☎ 031/67 32 45
Telex 912610
Fax-Nr. 031/67 32 70
Unsere Zeichen
Nos signes
851 Ks/MueIhre Nachricht vom
Votre communication duIhre Zeichen
Vos signes

- wo stehen
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.*
- EDA, Politische Abteilung II
 - EDA, Direktion für Völkerrecht
 - EDA, Sektion Vereinte Nationen

| | | | | | | |
|-------------------------|-------|-----|-----|----|-----|-----|
| Fr. | VR | NGA | TFA | VR | THA | 310 |
| Mo. | 18.12 | | | | | |
| Di. | W. | | | | | |
| EDA - DIO 18. DEZ. 1992 | | | | | | |
| Ref. 0.713-26 | | | | | | |

BMVg-Studienprojekt "Friedenssicherung I"

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesministerium der Verteidigung/Führungsstab der Streitkräfte (Abt. Militärpolitik) hat an die DASA (Deutsche Aerospace) den Auftrag BMVg-Studienprojekt "Friedenssicherung I" vergeben. In der Folge wurde der Unterzeichnende ersucht, über die Korea-Mission einen Beitrag zu unterbreiten. Derselbe wird Ihnen in der Beilage zugestellt.

Im Auftrag des Generalsekretariates EMD ersuche ich Sie höflich um Mitteilung, ob die Arbeit in der vorliegenden Form der DASA geschickt werden kann. Gemäss Absprache mit der Sektion Vereinte Nationen koordiniert diese die Antwort des EDA. Für eine rasche Antwort, spätestens indessen bis zum 4. Januar 1993, danken wir Ihnen bestens.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Ihnen frohe Festtage und "einen guten Rutsch" ins neue Jahr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FUER ADJUTANTUR
Der Chef der Sektion
Konventionen/Sonderaufgaben/Rechtsdienst

Dr. W. Knüsli

Beilage erwähntz K an:
- GS EMD, z.H. Herrn G. Buletti

*bedingt mit Fax HO von
4.1.92, Detailberichter
Tel. an Walter Knüsli.*